



Urteil

In der Strafsache
gegen

Elvira Anna Ruhrauf
und
Michael Milde



* 12. SEP. 2006 *

____ Doppel
____ Anlagen



Gradete HAK

LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN
IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Urteil - Beschluss rechtskräftig
seit 21. JULI 2006 für 1)
in Verbindung
Frankfurt, den 10. Okt. 2006

In der Strafsache

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts

gegen

1) Elvira Anna **RUHRAUF**, geborene MALESSA,
geboren am 17.10.1942 in Essen,
Myliusstr.49, 60323 Frankfurt am Main,
Deutsche, verwitwet,

2) Michael **MILDE**,
geboren am 24.06.1959 in Halberstadt,
Egedvej 12, Nyköbing / Falster, Horreby, Dänemark,
z. Zt. in der JVA Weiterstadt,
Deutscher, verheiratet,

wegen

Betruges pp.

Urteil - Beschluss rechtskräftig
seit 27. SEP. 2006 für 2)
in Verbindung
Frankfurt, den 10. Okt. 2006

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts

hat die 26. Große Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main aufgrund der am 26.04.2006 begonnenen Hauptverhandlung, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht DR.MÜLLER
als Vorsitzender,

Richter am Landgericht DR.IMMERSCHMITT
Richter am Landgericht IFFLÄNDER
als beisitzende Richter,

Hans-Werner KRAUß,
Edwin FRIZ
als Schöffen,

Oberstaatsanwalt KLUNE
Staatsanwalt MÖLLERS
als Beamte der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwältin HEIDRICH, Frankfurt am Main,
Rechtsanwalt KRONER, Frankfurt am Main,
als Verteidiger der Angeklagten RUHRAUF,

Rechtsanwältin KOCK, Frankfurt am Main,
Rechtsanwalt SCHERZBERG, Frankfurt am Main
als Verteidiger des Angeklagten MILDE,

Justizangestellte HÖFER
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

am 11.07.2006 für Recht erkannt:

Der Angeklagte MILDE wird wegen Betruges in Tateinheit mit Urkundenfälschung zu einer Freiheitsstrafe von

sieben (7) Jahren und vier (4) Monaten

verurteilt.

Die Angeklagte RUHRAUF wird wegen Untreue zu einer Freiheitsstrafe von

zwei (2) Jahren und drei (3) Monaten

verurteilt. Von der Anklage des Betruges wird sie freigesprochen.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen zu tragen, soweit sie verurteilt worden sind; soweit die Angeklagte RUHRAUF freigesprochen ist, trägt die Staatskasse die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen.

Von einer Entscheidung über die Anträge der Verletzten

Brigitte ROTH in Rohrsdorf
Erwin GRUBER in Wettensburg
Renate und Wolfgang DUCKE in Ettlingen
Eckhard OBERFRANK in Bad Honnef
Thomas SCHNEIDER in Schwiellowsee
DR. Thomas BÜNDGEN in Kassel
Sabine und Frank SCHAUER in Halle

auf Zahlung einer Entschädigung wird abgesehen. Den Verletzten werden die durch die Geltendmachung des Entschädigungsanspruches erwachsenen notwendigen Auslagen nicht erstattet.

Angewandte Vorschriften:

§§ 263 Abs.1, 3 Nr.1 und 2, 267 Abs.1 1.Alt., 3 Nr.1 und 2, 25 Abs.1.2. Alt., 52 StGB betr. MILDE

§§ 266 Abs.1 1.Alt., 52 StGB betr. RUHRAUF

Gründe:

(bezüglich der Angeklagten RUHRAUF abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 und 5 StPO)

I.

1.

Die Angeklagte RUHRAUF wurde am 17.10.1942 in Essen geboren und wuchs dort als zweites von insgesamt fünf Kindern ihrer Eltern auf. Ihre Mutter war Hausfrau, der Vater arbeitete 40 Jahre lang bei der Firma Krupp als Fabrikarbeiter. Sie besuchte die Volksschule und absolvierte danach eine kaufmännische Lehre. Im Jahr 1968 zog sie nach Frankfurt am Main, wo sie anschließend als Sekretärin im Versicherungswesen arbeitete. Dort lernte sie auch ihren späteren Ehemann kennen. Nach der Heirat betrieben die Angeklagten und ihr Ehemann zusammen ein Handelsgeschäft. Diese Unternehmung war jedoch nicht von Erfolg gekrönt, vielmehr verblieben der Angeklagten nach der Aufgabe des Geschäfts erhebliche Verbindlichkeiten, die sie im Laufe der darauf folgenden Jahre abtrug. Die Angeklagte ist nunmehr verwitwet. Aus ihrer Ehe ist der am 12.03.1966 in Essen geborene Sohn Felix RUHRAUF hervorgegangen.

Zum 01.07.1980 fand die Angeklagte eine Anstellung bei der Firma PHOENIX Kapitaldienst GmbH. Im Laufe der Jahre erweiterten sich ständig ihre Befugnisse bis hin zur Erteilung von Prokura. Im Jahre 1998 wurde sie neben dem verstorbenen Dieter BREITKREUZ auf dessen Betreiben hin zur Geschäftsführerin bestellt und hatte diese Organstellung bis zuletzt inne.

Die Angeklagte RUHRAUF gilt als nicht vorbestraft. Sie wurde aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 20.05.2005 in dieser Sache am 02.06.2005 vorläufig festgenommen und befindet sich seit diesem Tage in Untersuchungshaft.

2.

Der Angeklagte MILDE wurde am 24.06.1959 als jüngstes von drei Geschwistern in Halberstadt in der ehemaligen DDR geboren. Sein Vater war Verwaltungsangestellter bei einer großen staatlichen Handelsgesellschaft, seine Mutter arbeitete zunächst als Hilfskraft in einer Bäckerei und später als Küchenhilfe. Der Angeklagte wuchs in einfachen, aber geordneten Verhältnissen auf und besuchte für sieben Jahre die allgemeine Schule, die er mit einem der mittleren Reife vergleichbaren Abschluss beendete. Da bereits während seiner Schulzeit Arbeitskräfte für das Kernkraftwerk in Stendal gesucht worden waren, erlernte er im Anschluss auf einer polytechnischen Oberschule binnen zweieinhalb Jahren den Beruf eines Facharbeiters für Maß-Steuerungs- und Regelungstechnik, wobei er im Kernkraftwerk Dessau seine praktische Ausbildung erhielt.

Nach Abschluss seiner Ausbildung trat er Ende 1979 den Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee an. Dabei konnte er den letzten Teil des Wehrdienstes in Ausübung seines erlernten Berufes im Kernkraftwerk Dessau ableisten. Nach Beendigung des Wehrdienstes arbeitete der Angeklagte im Vierschichtenrhythmus als Wartungsmechaniker in der Prozesssteuerungsanlage des Kernkraftwerkes. Da der Angeklagte merkte, dass ihn diese Tätigkeit nicht erfüllte, beschloss er, sich beruflich neu zu orientieren und zu studieren. Er entschied sich dazu, zunächst das Abitur nachzuholen. Zu diesem Zwecke begann er ab 1980 neben seiner Arbeit im Kernkraftwerk einen Abiturlehrgang. Um sich besser auf den Lehrgang konzentrieren zu können, zog der Angeklagte MILDE dann im zweiten Jahr des Abiturlehrganges in die elterlichen Haushalt zurück und gab seine Tätigkeit im Kernkraftwerk auf. Stattdessen arbeitete er nachts in einem örtlichen Bahnbetriebswerk als Elektriker. Nachdem der Angeklagte 1982 erfolgreich das Abitur erlangt und - durch Empfehlung seines Onkels - einen Studienplatz für Elektrotechnologie an der Fachhochschule erhalten hatte, begann er sich aufgrund der von ihm besuchten Mathematikvorlesungen für die "reine" Mathematik zu interessieren. Er beschloss daraufhin neuerlich, sich beruflich umzuorientieren und statt eines Abschlusses als Diplomingenieur ein Studium der Mathematik anzustreben. Im Jahre 1983 bewarb sich der Angeklagte, der zwischenzeitlich sein Fachhochschulstudium abgebrochen hatte, um einen Studienplatz für Mathema-

tik an der Universität Leipzig. Aufgrund seiner guten Mathematiknoten im Abitur konnte er bereits im Jahr 1984 an der Universität Leipzig das Studium beginnen. In der Zeit zwischen dem Abbruch seines Fachhochschulstudiums und dem Beginn des Mathematikstudiums verdiente der Angeklagte seinen Lebensunterhalt als Pförtner in einem Ausländerwohnheim. Während Studiums konnte der Angeklagt gute Kontakte zu einem Professor knüpfen und erlangte 1989 den Status eines Forschungsstudenten mit dem Ziel der Promotion im Bereich der mathematischen Physik innerhalb von drei Jahren.

MILDE, der sich selbst als fleißig, nicht jedoch als genial einschätzt, war hiermit jedoch nicht zufrieden, da ihm der tiefere Sinn der theoretischen Physik verbliebenen verborgen blieb. Die „Wende“ 1989 und die damit einhergehenden dramatischen politischen Veränderungen und Umwälzungen nahm er zum Anlass, sich beruflich nochmals neu zu orientieren. Er entschied nach der Öffnung der Grenze, die zunächst angestrebte akademische Karriere nicht fortzusetzen, sondern sich in der „alten“ Bundesrepublik eine berufliche Tätigkeit mit besseren Einkommensmöglichkeiten zu suchen.

Anfang des Jahres 1990 richtete der Angeklagte daher zahlreiche Bewerbungen an westdeutsche Unternehmen, die jedoch ohne Erfolg blieben. Im Sommer des Jahres 1990 wurde der Angeklagte auf eine Zeitungsannonce der Firma PHOENIX Kapitaldienste GmbH aufmerksam, die Mitarbeiter suchte. Nach erfolgreich geführten Vorstellungsgesprächen des Beklagten mit dem Firmeninhaber und -patriarchen BREITKREUZ trat der Angeklagte im Juli 1990 seine Arbeitsstelle bei der PHOENIX in Frankfurt am Main an. In der Folgezeit kam es zu den unter II. im einzelnen festgestellten strafbaren Handlungen.

Der Angeklagte MILDE ist nicht vorbestraft. Er wurde aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 20.05.2005 in dieser Sache am 01.06.2005 vorläufig festgenommen und befindet sich seit diesem Tage in Untersuchungshaft.

II.

1. <Fälle 1. – 6951 der Anklage>

A.

Im Jahre 1990 stieß der Angeklagte MILDE auf eine Zeitungsanzeige der Firma PHOENIX Kapitaldienst GmbH (künftig: PHOENIX), deren geschäftsführender Gesellschafter der am 07.04.2004 bei einem Flugzeugabsturz ums Leben gekommene Dieter BREITKREUZ war. Die Gesellschaft, welche in Frankfurt am Main geschäftsansässig und seit Mitte der 70er Jahre auf dem sog. Grauen Kapitalmarkt tätig war, vermittelte gegen Provision über Telefonverkäufer Optionsgeschäfte an Privatanleger, welche für die Anleger in aller Regel früher oder später mit dem Totalverlust der Anlage verbunden waren.

Nach einem ersten Vorstellungsgespräch mit BREITKREUZ, welches in den neuen Bundesländern stattfand, kam es zu einer zweiten Vorstellungsrunde in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Frankfurt am Main. Unmittelbar hiernach begann der Angeklagte MILDE – der über keine Erfahrungen im Optionshandel verfügte – ab Juli 1990 bei PHOENIX als Händler zu arbeiten. Sein Gehalt betrug anfänglich 2.500 DM zuzüglich eines Mietkostenzuschusses.

In den ersten beiden Jahren seiner Tätigkeit bei der PHOENIX erarbeitete sich MILDE – unterstützt von BREITKREUZ sowie dem gesondert verfolgten SCHÄFER – die theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten für den Optionshandel. Bei diesem von PHOENIX betriebenen Geschäft – der entgeltlichen Vermittlung von handelbaren Optionen an Privatkunden – sah sich die Gesellschaft mit dem Problem konfrontiert, dass die Anleger beinahe immer einen Totalverlust erlitten und infolge dessen als Kunden verloren gingen. Dies führte auch zu einer Unzufriedenheit der Vertriebsmitarbeiter, die sich keinen dauerhaften Kundenstamm aufbauen konnten, und zu sinkenden Provisionseinnahmen der PHOENIX.

BREITKREUZ und SCHÄFER - die ebenso wie der Angeklagte MILDE davon überzeugt waren, dass mit der Anlage in handelbaren Optionen, insbesondere in Form der Stillhaltergeschäfte, dauerhaft Gewinne zu erzielen seien - kamen daher auf die Idee, solche Optionsgeschäfte gleich einem Fond in Form eines Anlagepools zu organisieren, in welchem die Termingeschäfte von einer Hand professionell gemanagt werden sollten. Bei diesem Plan kam MILDE eine Schlüsselrolle zu, da dieser als Mathematiker die entsprechenden Rechenmodelle entwickeln sollte, mit denen der höchst volatile Optionsmarkt berechenbar und Gewinn versprechende Geschäfte erkennbar werden sollten. BREITKREUZ und SCHÄFER versprachen sich von diesem Anlageprodukt, welches sie PHOENIX MANAGED ACCOUNT (künftig PMA) nannten, eine kontinuierliche Wertsteigerung und eine hohe Akzeptanz bei den Anlegern. Rechtlich war das PMA dabei so ausgestaltet, dass der Kunde sich mit seiner Einzahlung an einer Kollektiveinlage, die aus der Einzahlung mehrerer Kunden bestand (Finanzpool), beteiligte. Gegenstand der Geschäftsbesorgung durch die PHOENIX war die Anlage der Geldbeträge der Kunden in Termingeschäften - Futures und Optionen - für gemeinsame Rechnung zu Spekulationszwecken mit Vorrang von Stillhaltergeschäften, wobei die PHOENIX als Treuhänderin den Finanzpool als Treuhandsondervermögen für die Anleger als Treugeber führen sollte.

Anfang 1992 legte BREITKREUZ dann ein PMA-Testkonto mit eigenem und Geld seiner Bekannten auf. Die zur Verwaltung des PMA erforderliche Software entwickelte der Angeklagte MILDE. Ende 1992 nach Abschluß der Testphase wurde das PMA für die PHOENIX in den Vertrieb aufgenommen und erste Beteiligungen verkauft.

BREITKREUZ hatte anfangs geplant, das PMA ausschließlich über externe Partner zu vertreiben, die in der Folgezeit u.a. mit der InnoFinanz GmbH, der Alpha Kapital, der Jelinek GmbH, der Pro Index GmbH und der Klötzner GmbH auch gefunden werden konnten. Daneben begannen aber auch die Telefonhändler der PHOENIX damit, das PMA an Privatkunden zu vertreiben, so dass das Ursprungsgeschäft der PHOENIX - die Vermittlung von handelbaren Optionen - mehr und mehr an Bedeutung verlor.

Auf Grundlage dieses zweigleisigen - externen und internen - Vertriebsweges entwickelte sich das PMA von der Akquisition her von Anfang an ausgesprochen lukrativ. Von Beginn an flossen reichlich Kundengelder in den Pool. Wurden 1992 lediglich rund 100.000 EUR an Kundengeldern vereinnahmt, betrug die Summe der allein im Jahre 1993 akquirierten Kundengelder bereits rund 4,6 Millionen EUR. Die Summe der jährlich eingeworbenen Kundengelder stieg sodann in den Jahren 1994 bis 1996 auf Beträge zwischen jeweils rund 20,4 und 24,8 Millionen EUR p.a. an. Im Handel, den MILDE zunächst über den Broker Mocatta, eine Abteilung der Standard Chartered Bank (SCB) in London, sowie über einen sog. „Introducing-Broker“, die Firma Mastmann Wells Ltd. mit Sitz ebenfalls in London, abwickelte, wurden jedoch von Anfang an erhebliche Verluste erwirtschaftet. Lagen die Handelsverluste des PMA des Jahres 1993/1994 insgesamt noch bei ca. 3,2 Millionen EUR, wuchs der jährliche Verlust im Jahre 1995 bereits auf rund 21 Millionen EUR an. Auch das Jahr 1996 endete mit einem Verlust von 17,1 Millionen EUR. Die im PMA erzielten Handelsergebnisse waren somit durchweg sehr unbefriedigend. Die Idee, mit scheinbar sicheren Stillhaltergeschäften Geld im Optionshandel zu verdienen, hatte sich damit als unzutreffend herausgestellt.

BREITKREUZ und MILDE versuchten jedoch, zunächst die eingetretenen Verluste, die sie sich mit ungünstigen Marktverläufen schön redeten, mit dem Einsatz höherer Geldbeträge wettzumachen. Um die Verluste, die sie nur für vorübergehend erachteten, nicht ausweisen zu müssen, verfielen sie bereits Mitte 1993, etwa ein halbes Jahr nach dem Start des PMA auf die Idee, die von PHOENIX eingegangenen Verpflichtungen aus den laufenden Optionsgeschäften nicht mehr mit dem aktuellen Marktwert – dem Settlement-Wert –, sondern „optimistisch“ mit „Null“ zu bewerten und auf diese Weise das Ergebnis des PMA so zu schön, dass auf dem Papier gegenüber dem Vertrieb und den Anlegern ein kontinuierlicher Wertzuwachs ausgewiesen werden konnte:

Nachdem der Angeklagte im August 1993 seine Ehefrau, die er bei einer vorübergehenden Tätigkeit bei der Tochtergesellschaft der PHOENIX in Dänemark kennengelernt hatte, geheiratet hatte, kündigte er sein Arbeitsverhältnis bei der PHOENIX zu

Ende 1993. Er ließ sich jedoch von BREITKREUZ überreden, weiterhin für die PHOENIX in Frankfurt am Main zu arbeiten, wobei MILDE sich auch aufgrund der bisher aufgelaufenen Handelsverluste zur Fortsetzung seiner Tätigkeit bei der PHOENIX verpflichtet fühlte, um diese dank besserer Geschäfte auszugleichen. Sein Gehalt betrug zu diesem Zeitpunkt 4.500 DM zuzüglich einer Provision, die sich an dem auf dem Papier ausgewiesenen Gewinn des PMA orientierte.

Da sich der von BREITKREUZ und MILDE erhoffte Handelserfolg des PMA gleichwohl auch in der Folgezeit nicht einstellte, gingen sie im Laufe des Jahres 1994 dazu über, durch das „Rollen“ von Optionen – d.h. das Ersetzen des fälligen Kontraktes durch einen neuen Kontrakt mit späterer Fälligkeit - und der damit jeweils verbundenen Vereinnahmung neuer Optionsprämien frische liquide Mittel zu generieren, obwohl ihnen beiden klar war, dass diese Vorgehensweise wirtschaftlich sinnlos war, da hierdurch nur Zeit gewonnen werden konnte und letztlich die Gesamtverbindlichkeiten aus dem Optionshandel anstiegen. BREITKREUZ und MILDE - der die Geschäfte bei dem Broker in Auftrag gab – hofften aber nach wie vor, dass die Märkte sich in Zukunft günstiger entwickeln würden, zumal gleichzeitig der Vertrieb kontinuierlich erhebliche Zuwächse erzielte. MILDE und BREITKREUZ setzten daher diese Strategie weiter fort, bis dann schließlich im Jahre 1997 das von ihnen beim Broker eingesetzte Kundenkapital durch die eingegangenen Verpflichtungen und erlittenen Verluste so weit aufgezehrt war, dass es nicht mehr ausreichte, um auch mit dem „Rollen“ auf neue Optionen und den dadurch vereinnahmten Optionsprämien ein präsentables Ergebnis erzielen zu können. Zwar gingen fortlaufend weiter neue Kundengelder in erheblichem Umfang bei der PHOENIX für das PMA ein, da BREITKREUZ diese jedoch im Wesentlichen auf Girokonten in Deutschland zurückhielt und sie nicht mehr für den Handel mit Optionen einsetzte, kam es immer häufiger zu vom Broker erzwungenen Glattstellungen von Positionen, da auf dem Brokerkonto nicht mehr hinreichend Kapital als „Margin“ – die von PHOENIX zur Risikoabsicherung der Terminspositionen zu stellende Sicherheitsleistung - bereit stand. Da die Situation sich hierdurch immer weiter verschärfte, nahm MILDE für den PMA einen Kassensturz vor. Dabei errechnete er, dass sich der im PMA im Laufe der Jahre aufgelaufene Fehlbetrag zwischen dem gegenüber den Kunden angegebenen Wert

ie
er
er
in
in
r
r
s
r
r
u
v
-
l

und dem realistischen Marktwert zwischenzeitlich auf ca. 50 Millionen US-Dollar belief.

Um diesen Verlust vor den Kunden zu verbergen, kamen MILDE und BREITKREUZ in einer Besprechung überein, den Fehlbetrag von rund 50 Millionen US-Dollar in der PHOENIX internen Buchhaltung - die für das PMA von MILDE auf einem von ihm eigens hierzu geschriebenen Verwaltungsprogramm erledigt wurde - dem PMA einfach als Cash-Betrag zuzuschreiben. Diesen Vorgang kommentierte MILDE zum Abschluss des Gespräches scherzhaft mit der Äußerung dass "das wohl eine Art Gewinnvortrag" sei, was BREITKREUZ begeistert aufnahm.

In der Folgezeit trieb MILDE mit den auf dem Brokernkonto noch vorhandenen Geldern, so weit es möglich war, weiterhin ohne durchschlagenden Erfolg Handel. Gleichzeitig setzen BREITKREUZ und MILDE nunmehr Monat für Monat denjenigen - fiktiven - Cash Betrag fest, mit dem die Differenz zwischen dem realen und dem fiktiven Bestand des PMA ausgeglichen wurde, und schrieben ihn dem PMA zu:

Gleichzeitig gab BREITKREUZ ab dem Jahre 1997 von den weiter in erheblichem Umfang eingehenden Kundengeldern immer weniger für den tatsächlichen Handel mit Optionen für den PMA frei. Waren in den Jahren 1994 - 1996 jeweils zwischen 13,5 und 14,3 Millionen EUR jährlich in den Handel gegangen, flossen im Jahre 1997 - bei einem Kundengeldeingang von 16,5 Millionen EUR - lediglich 3,8 Millionen EUR an den Broker zum Zwecke des Handels. Der weit überwiegende Teil der eingenommenen Anlegergelder wurde ab 1997 tatsächlich nicht mehr für Börsengeschäfte eingesetzt. Von den Anlegergeldern wurden vielmehr ab diesem Zeitpunkt im Wege eines „Schneeballsystems“ sämtliche Zahlungen an die Altanleger sowie die Zahlungen für die laufenden Geschäfts- und Betriebskosten der PHOENIX und deren Vertriebspartner bestritten.

Anfang 1998 kündigte Mastmann Wells die Verbindung mit der nunmehrigen Scotia Mocatta und wechselte als Introducing Broker zur Firma ED & F MAN International Ltd. Der effektiv letzte Handelstag für den Handel mit Scotia Mocatta war der

02.07.1998. Sämtliche Kunden von Mastmann Wells Ltd. wurden an ED & F MAN International Ltd. durch ein sog. Clearing übergeben. PHOENIX kündigte seinerseits am 25.06.1998 ihre Vertragsbeziehung mit Scotia Mocatta und forderte diese auf, das gesamte Vermögen (Positions and Outstanding Equity) auf ED & F MAN zu transferieren.

BREITKREUZ und die Angeklagte RUHRAUF eröffneten sodann am 30.06.1998 ein Konto bei ED & F MAN. Die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Kundenkonten der Firma PHOENIX bei ED & F MAN waren die Konten mit der Nummer M 2539 und M 3663, die zusätzlich zu dem bestehenden Hauptkonto M 2538 angelegt wurden. Am 02.04.2001 firmierte die Firma ED & F MAN International Ltd. als nunmehrige MAN Financial Ltd. (künftig MAN). Am 01.11.2001 wurde die Firma Mastmann Wells vollständig von der Firma MAN Financial Ltd. übernommen.

Darüber hinaus bestanden vertragliche Beziehungen von PHOENIX zu den Brokern Refco und GNI. Auf den Konten dieser Broker sowie auf den tatsächlichen Konten der Firma MAN Financial, insbesondere Nr. M 2539, Z 7000/ZP 700 wurde seitens der Firma PHOENIX mit einem durchgängigem Verlust in den Jahren 1998 bis 2005 gehandelt, der zwischen 51.593 und 3.456.044 EUR lag. Die bei diesen Brokern zum Handel eingesetzten Geldbeträge waren jedoch geringfügig.

Aufgrund gesetzlicher Änderungen durch das Wertpapierhandelsgesetz bestand für die PHOENIX erstmalig zum 31.12.1997 die Pflicht, einen durch einen Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluß der Finanzaufsichtsbehörde vorzulegen.

Hiermit wurde der von dem Zeugen und Rechtsanwalt DR.GRAF PRASCHMA - welcher der langjährige Firmenanwalt der PHOENIX war - empfohlene Zeuge, der Wirtschaftsprüfer DR.PUCKLER beauftragt, der Ende 1998 mit seiner Arbeit begann und dem MILDE Anfang 1999 zum ersten Mal begegnete. BREITKREUZ und MILDE standen hierbei vor dem Problem, die dem PMA schlicht fiktiv zugeschriebenen Cash Beträge für den Wirtschaftsprüfer zu plausibilisieren. Anfang 1999 führten sie deswegen ein Krisengespräch und kamen hierbei überein, das PMA von der Brokerseite

her werthaltig zu machen und zu diesem Zwecke das bei der Firma MOCATTA unter der Nummer M 2539 geführten Konto um den erfundenen Cash-Betrag "aufzufüttern". Da DR.PUCKLER im Rahmen des Jahresnabeschlusses 1997 die Auszüge für das Konto M 2539 per 31.12.1997 einsehen wollte, beschlossen MILDE und BREITKREUZ gemeinsam, den Originalkontoauszug von Firma MOCATTA für das Konto M 2539 per Dezember 1997 auf dessen letzter Seite um so viele fiktive Bestandspositionen zu ergänzen, dass der fehlende, jedoch von ihnen - BREITKREUZ und MILDE monatlich hinzuerfundene - Cash Betrag hierdurch abgebildet wurde. Gleichzeitig gingen sie damit dazu über, auf dem Papier entgegen der Angaben im Verkaufsprospekt nicht mehr Stillhaltergeschäfte, sondern den Kauf von Optionen vorzuspiegeln, in der Sprache des Optionshandels „long“ anstatt „short“ zu gehen, weil diese Art von Geschäft keine Margin, also keine Sicherheiten mehr erforderte.

Praktisch setzten dies BREITKREUZ und MILDE dergestalt um, dass MILDE in einer Word-Datei zunächst die letzte Seite des Kontoauszuges M 2539 per 31.12.1997 abschrieb, dann im Anschluß an die - realen - Positionen die fiktiven anfügte und schließlich, nachdem er Schriftbild und -größe entsprechend den von MOCATTA verwendeten Schrifttypen und Zeichengrößen formatiert hatte, die verfälschte letzte Seite des Kontoauszuges auf ihm von BREITKREUZ übergebenen MOCATTA Blanko-Papier ausdruckte und mit den vorhergehenden Seiten des Originalkontoauszuges verband. Anschließend übergab er BREITKREUZ den manipulierten Kontoauszug, der diesen im Rahmen der Jahresabschlußprüfung unmittelbar DR.PUCKLER aushändigte. In gleicher Weise verfahren MILDE und BREITKREUZ dann im Folgejahr mit dem Kontoauszug per 31.12.1998 für das dann bei MAN geführte Konto M 2539.

DR.PUCKLER erkannte weder aus der Form noch vom Inhalt des Auszuges her, dass es sich hierbei um Fälschungen handelte, und testierte auf dieser Grundlage der Kontoauszüge das fingierte Treuhandvermögen als tatsächlich existent in den Jahresabschlüssen. Da BREITKREUZ ihm zudem erklärte, dass bei dem Wechsel von MOCATTA zu MAN bei den Brokern die Unterlagen betreffend die PHOENIX

verloren gegangen seien; verzichtete DR.PUCKLER auch auf die Einholung von Sal-
denbestätigungen unmittelbar bei MOCATTA bzw. MAN.

Da in Zukunft jährlich der Jahresabschluss und die damit einhergehende
Abschlußprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer anstand, kam BREITKREUZ in der
Folgezeit auf den Gedanken, dass es einfacher sei, die fiktiven Geschäfte „aus-
zugliedern“ und in einem fiktiven MAN-Konto mit der erfundenen Nummer M 2540
darzustellen, anstatt jährlich bzw. unterjährig die Originalkontoauszüge für M 2539
wie vorstehend beschrieben zu manipulieren zu müssen, wenn DR.PUCKLER ent-
sprechende Auszüge vorgelegt haben wollte.

MILDE war damit einverstanden und erstellte erstmals zum 31.12.1999 einen rein fik-
tiven Monatsendkontoauszug für das nicht existierende Konto M 2540 bei MAN. In
diesem Auszug stellte der Angeklagte MILDE nunmehr fiktive Käufe tatsächlich exist-
tierender Optionsserien im Bereich von Optionen auf Devisen-Futures und Aktien In-
dices an der Chicagoer Börse Chicago Mercantile Exchange (künftig CME) dar, wo-
bei er unter Verwendung des Microsoft Officeprogramms „Word“ Schrift und Layout
des Kontoauszugs den Bestätigungen von MAN für real existierende Konten täu-
schend echt nachahmte. Der in dem Kontoauszug dargestellte scheinbare Handel
gab tatsächlich an der CME gehandelte Optionsserien im Bereich vom Kauf von Op-
tionen auf Devisenfutures und Aktienindices an der CME in ungewöhnlich hohen, je-
weils mehrere hundert Lots umfassenden Kontraktgrößen wieder. Die im Kontoaus-
zug ausgewiesenen Settlement-Preise entsprachen dabei den von der CME festge-
stellten Schlußkursen, die MILDE zuvor in Erfahrung gebracht hatte. Auch versah
MILDE die einzelnen Positionen mit von ihm erfundenen MAN-Referenznummern,
welche er systematisch auf gleiche Art wie die von MAN verwendeten Referenz-
nummern aufbaute. Den von ihm dergestalt erstellten Kontoauszug druckte er so-
dann auf eine Kopie eines MAN-Blankobriefbogens - er hatte zuvor ein MAN-
Schreiben mit Tip-Ex geweißt und dann kopiert - auf. Der von ihm gefertigte fiktive
Kontoauszug M 2540 unterschied sich auch bei sorgfältiger Betrachtung äußerlich
nicht von einem Kontoauszug für das von MAN geführte Konto M 2539.

In der Folgezeit erstellte MILDE auf die vorgenannte Art und Weise monatlich fiktive Kontoauszüge (sog. Month End Statements) für das fiktive Konto M 2540, wobei er darauf achtete, dass auf dem Konto M 2540 monatliche Gewinne ausgewiesen wurden. Auf dem Papier erwirtschaftete MILDE als verantwortlicher Händler damit folgende Gewinne auf dem Konto M 2540:

Jahr	Gewinne in Mio USD	Gewinne in Mio EUR	Bruttorendite in USD in %	Bruttorendite in EUR in %	Gegenüber PMA-Kunden ausgewiesene Rendite in %
2000	40,8	61,4	18	28	14,07
2001	52,6	75,5	20	27	13,20
2002	135,9	72,4	43	20	9,43
2003	212,0	94,8	47	22	8,79
2004	243,8	140,8	37	27	10,79

MILDE gab den von ihm manipulierten Vormonatsgewinn des PMA jeweils am Beginn des Folgemonats in den Geschäftsräumen der PHOENIX in Frankfurt am Main bekannt. Der von ihm ausgegebene Monatsgewinn wurde sodann von den Mitarbeitern der PHOENIX unmittelbar telefonisch an die - gutgläubigen - Vertriebspartner und vielfach auch direkt an Anleger weitergegeben bzw. von ihnen abgefragt. Der Angeklagte MILDE wusste, dass auf Grundlage der von ihm erstellten monatlichen Kontoauszüge und der dort ausgewiesenen Gewinne der Vertrieb in Deutschland und in anderen Ländern Kunden akquirierte. MILDE wusste und billigte ferner, dass PHOENIX von den eingehenden Kundengeldern die im Rahmen des PMA vereinbarten Provisionen - 30 % des fiktiven Gewinnes sowie weitere 6 % des fiktiven Bestandes - vereinnahmte. Zudem erhielt MILDE Provisionszahlungen, welche ebenfalls den - fiktiven - Gewinn des PMA als Bemessungsgrundlage hatten. Im einzelnen erhielt MILDE folgende "Gewinn"-Provisionen :

Jahr	erhaltene "Gewinn"-Provision in EUR (Brutto)
2000	228.852,00
2001	210.661,00

2002	249.466,00
2003	226.869,00
2004	326.428,00

Im Rahmen der folgenden Jahresabschlüsse verlangte der Wirtschaftsprüfer DR.PUCKLER bezüglich des Konto M 2540 neben der Vorlage der von MILDE gefertigten Kontoauszüge für M 2540 auch entsprechende Saldenbestätigungen des Brokers MAN für dieses Konto per 31.12. des jeweiligen Jahres.

BREITKREUZ war mit dem Zeugen DR.PUCKLER, der den wahren damit verfolgten Zweck nicht durchschaute, übereinkommen, dass die entsprechenden Anforderungsschreiben an den Broker nicht durch den Wirtschaftsprüfer – also DR.PUCKLER –, sondern ausschließlich durch ihn - BREITKREUZ – zu erfolgen hatten. BREITKREUZ forderte zum einen bei dem Broker Saldenbestätigungen für die tatsächlich existenten Konten an, zum anderen erstellte MILDE in Absprache mit ihm für die nachfolgenden Jahresabschlüsse auf dem Briefpapier von MAN Saldenbestätigungsschreiben für das fiktive Konto M 2540.

Im einzelnen fertigte MILDE für den Jahresabschluss per 31.12.2001 eine Saldenbestätigung < Fall 6951 der Anklage > sowie ein ebenfalls auf den 22.05.2002 datiertes, mit dem erfundenen Namen "David Webb" unterzeichnetes, an den Wirtschaftsprüfer DR.PUCKLER gerichtetes Bestätigungsschreiben der Firma MAN Financial < Fall 6948 der Anklage >. Auch für den Jahresabschluss per 31.12.2002 setzte MILDE ein auf den 23.05.2003 datiertes Bestätigungsschreiben auf < Fall 6949 der Anklage >, welches er ebenfalls mit "David Webb" unterschrieb. MILDE händigte diese von ihm gefertigten gefälschten Schreiben jeweils an BREITKREUZ aus, die dieser dann in einen von ihm organisierten, mit einer englischen Briefmarke versehenen Briefumschlag von MAN steckte und persönlich in den Briefkasten von DR.PUCKLER einwarf.

Dem Zeugen DR.PUCKLER fielen – wie schon in den Vorjahren - auch diese Fälschungen nicht auf. Der Umstand, dass die Bestätigungen für den Bestand des Kontos M 2540 getrennt von den sonstigen Saldenbestätigungen und mit erheblicher

zeitlicher Verzögerung bei ihm eintrafen, weckte bei ihm ebensowenig Zweifel an der Authentizität der ihm vorliegenden Monatsendbestätigungen für M 2540, wie die ihm bekannte Tatsache, dass allein die stetige, und von Marktbewegungen gänzlich unbeeinflusste Gewinnentwicklung auf dem Konto M 2540 für den Gesamtgewinn des PMA verantwortlich war, wobei auf den übrigen real gehandelten Brokerkonten hingegen ausschließlich Verluste erwirtschaftet wurden. Im Gegensatz zu den realen Geschäften auf den anderen Brokerkonten - in denen die Optionsserien höchstens 1-2 Monate gehalten wurden - waren auf dem Konto M 2540 regelmäßig deutlich längere Haltezeiten von bis zu sieben Monaten ausgewiesen. Auch stellte MILDE den Kauf der ungewöhnlich hohen Kontraktzahlen jeweils als Einzelausführung dar, obwohl nach den Usancen des Marktes bei solch hohen Lot-Zahlen Teilausführungen üblich waren. All dies gab dem Zeugen DR.PUCKLER kein Anlaß zum kritischen Hinterfragen. Die Tätigkeit für PHOENIX machte in den letzten Jahren weit über die Hälfte seines Jahresumsatzes aus.

Hinsichtlich der Höhe des auf dem Konto M 2540 monatlich auszuweisenden Gewinnes orientierte sich MILDE an der Höhe ihm von der Buchhaltung der PHOENIX mitgeteilten Höhe der Treuhandverbindlichkeiten der PHOENIX gegenüber den Anlegern. Da sich das Poolvermögen jedoch monatlich durch Ein- und Auszahlungen veränderte - was die Buchhaltung der PHOENIX mangels hinreichender Professionalität zu keinem Zeitpunkt in der Lage war, zeitnah korrekt darzustellen - und zudem die einzelnen auf den realen Brokerkonten getätigten Geschäfte in der Buchhaltung der PHOENIX ohnehin nicht abgebildet wurden, wies MILDE, was er nicht bemerkte, auf dem Konto M 2540 durchgängig einen zu hohen Gewinn aus, so dass - rein rechnerisch - das Treuhandvermögen regelmäßig die Treuhandverbindlichkeiten überstieg. Dies wurde von dem Wirtschaftsprüfer und dem Zeugen DR.PUCKLER zwar wahrgenommen, da im Rahmen des Jahresabschlusses bzw. dessen Vorbereitung diese buchhalterischen Differenzen ab der Erstellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 1998 offen zu Tage traten und es, wovon DR. PUCKLER Kenntnis hatte - um die Buchhaltung "glatt zu ziehen" - regelmäßig zu als "Umgliederungen" bezeichneten Umbuchungen im

Millionenbereich gekommen war, dennoch sah DR. PUCKLER keine Veranlassung, die Ursache der aufgetretenen Differenzen weiter zu hinterfragen.

Gleichwohl testierte DR. PUCKLER unbeirrt auf Grundlage der jeweiligen Saldenbes-tätigungen das fiktive Treuhandvermögen als tatsächlich existent in den Jahresab-schlüssen und sah keine Veranlassung, den Bestand des Kontos M 2540 einer nähe-ren Prüfung zu unterziehen.

Im September 2002 führte das Wirtschaftsprüferunternehmen ERNST & YOUNG bei PHOENIX im Auftrag des BaFin eine Sonderprüfung gemäß § 44 KWG durch. Ge-genstand dieser Sonderprüfung war im wesentlichen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Überprüfung der organisatorischen Steuerung der Markt- und Ausfallrisiken des PMA durch PHOENIX. Die Überprüfung des Bestandes des PMA bzw. die Bewertung der gehaltenen Optionen war nicht Gegenstand der Prüfungs-handlung. Nachdem ERNST & YOUNG - mit Unterbrechungen - von Oktober bis No-vember 2002 die Prüfung durchgeführt hatte, verfassten die Wirtschaftsprüfer unter dem 31.03.2003 den Prüfungsbericht. Auch in diesem Bericht wird das - fiktive - Vermögen auf dem Konto M 2540 in voller Höhe als Bestand des PMA ausgewiesen.

Am 07.04.2004 stürzte BREITKREUZ mit seinem von ihm gesteuerten Privatflugzeug in der Schweiz ab und kam - zusammen mit seiner Schwiegertochter, seiner Frau und seinen Enkelkindern - dabei ums Leben.

B.

MILDE - durch den Tod von BREITKREUZ betroffen - brachte in der Folge nicht den Mut auf, sich zu offenbaren. Nicht einmal seine Ehefrau hatte er eingeweiht. Er ent-schied sich, mit dem Scheinhandel und der Erstellung der gefälschten Monatsauszü-ge für das fiktive Konto M 2540 und den darin ausgewiesenen nicht existenten Han-delsgeschäften wie bisher nunmehr allein fortzufahren. Über eine „exit-Strategie“ ver-fügte er nicht.

Es blieb ihm nur das Prinzip Hoffnung mit dem immer unwahrscheinlicher werdenden Szenario, dass PHOENIX doch noch in die Gewinnzone kommen wird.

Auf Veranlassung von DR.GRAF PRASCHMA und dem bevollmächtigten Erben der Gesellschafterstellung Dirk BREITKREUZ erklärte sich MILDE bereit, als Notgeschäftsführer zu fungieren. Unter dem 12.07.2004 wurde MILDE neben der Mitangeklagten RÜHRAUF als Geschäftsführer der Firma PHOENIX im Handelsregister eingetragen. MILDE setzte sein Handeln auch als Geschäftsführer fort und wies - wie bisher - auf dem Papier weiterhin gute Renditen des PMA aus. Allein im Jahre 2004 wurden aufgrund des sehr erfolgreichen Vertriebes nochmals Kundengelder in Höhe von 146,7 Millionen € akquiriert, wovon - was eine hundertprozentige Steigerung bedeutete - rund 12 Millionen € auf Veranlassung von MILDE tatsächlich beim Broker zum Handel eingesetzt worden sind, was aber gleichwohl nur dem sprichwörtlichen Tropfen auf dem heißen Stein glich. Mindestens 95% des ausgewiesenen Handelsvolumens der PHOENIX insgesamt blieb fiktiv.

Weiterhin wurde mit Wissen und Billigung des MILDE ein neuer Vertriebsprospekt "PHOENIX Managed Account", Stand: 05.07.2004, erstellt. Auch in diesem wurde ein stetiger Gewinn im PMA ausgewiesen. Die Wertentwicklung des "Managed Accounts" wurde für die Jahre 1999 bis 2003 durchgängig mit Nettogewinnmargen für den Anleger zwischen 8,70 % und 14,073 % dargestellt.

Das während der Tätigkeit des Angeklagten MILDE als Geschäftsführer verwandte Vertragsformular hatte folgenden Wortlaut:

PHOENIX Kapitaldienst GmbH
Vilbeler Straße 29
60313 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69-28 01 66 - 30 03 60
Fax: 0 69-29 01 80 - 28 41 75

Vermittler/Betreuer

Vertrag Nr. _____
wird von PHOENIX ergänzt

PHOENIX

Managed Account

Beitrittserklärung und Vertrag zur Beteiligung

Erhöhung zum Vertrag Nr. _____

EUR-Konto USD-Konto (Gewünschtes bitte ankreuzen)

1. Ich/Wir beantrage(n) hiermit den Beitritt zum PHOENIX Managed Account (PMA) bzw. die Erhöhung der Einlage gemäß den nachstehenden und umseitigen Bedingungen.

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben: Ich handle/Wir handeln für eigene Rechnung
(Unbedingt ankreuzen) Ich handle/Wir handeln für fremde Rechnung

Bei einer Beteiligung für fremde Rechnung bitte Namen und Anschrift desjenigen beifügen, für den das PMA-Konto geführt werden soll.

Kontoinhaber 1

Kontoinhaber 2

Name, Vorname (ggf. auch Geburtsname)

Name, Vorname (ggf. auch Geburtsname)

Straße

Straße

PLZ

Ort

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Telefon

Beruf

Geburtsdatum

Telefon

Beruf

PMA-Konten mit 2 Kontoinhabern:

Über das Konto verfügen die Kontoinhaber einzeln gemeinsam

Bei fehlender Angabe gilt Einzelverfügung. Nach dem Ableben eines Kontoinhabers kann bei gemeinsamer Verfügungsbefugnis der andere Kontoinhaber nur zusammen mit den Erben über das PMA-Konto verfügen.

Ersteinlage Erhöhungsbetrag EUR USD

zzgl. % Agio EUR USD

Den Gesamtbetrag in Höhe von EUR USD

zahlen) ich/wir in EUR USD per Überweisung Verrechnungsscheck an PHOENIX Kapitaldienst GmbH, Bankverbindung: EUR-Konten bei Frankfurter Sparkasse (BLZ 500-502 01), Konto Nr. 25 10 17, und Postbank Frankfurt/M. (BLZ 500 100 60), Konto Nr. 62 47 75-606, USD-Konto bei Frankfurter Sparkasse (BLZ 500 502 01), Konto Nr. 92 33 04 06 86.

Der Vermittler ist nicht berechtigt, Zahlungen entgegen zu nehmen.

Die PHOENIX-Broschüre „Managed Account“ sowie die darin und umseitig aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und Risikohinweise sind Gegenstand des Vertrages. Ich/Wir erkläre(n) hiermit, diese Unterlagen erhalten, gelesen und verstanden zu haben. Der Inhalt wird von mir/uns ohne Einschränkungen akzeptiert. Mit der Unterzeichnung dieser Beitrittserklärung bzw. des Erhöhungsantrages biete(n) ich/wir den Abschluss des Beteiligungsvertrages bzw. die Einlageerhöhung ausdrücklich an.

Der Vertrag kommt mit der Annahme dieses Antrages durch die Firma PHOENIX und Zahlung der Einlage zzgl. Agio zustande. Ich/Wir stelle(n) die beteiligten Unternehmen und deren gesetzlichen Vertreter von jeglicher Haftung frei, mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Niemand schuldet einen bestimmten Anlageerfolg.

Datum _____ Unterschrift(en) zu 1

PHOENIX Kapitaldienst GmbH gehört seit dem 01.08.1998 einer staatlich beaufsichtigten Sicherungseinrichtung gem. Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz an. Einzelheiten über Umfang und Höhe der Sicherung sind in einem Merkblatt enthalten, dessen Kenntnisnahme durch gesonderte Unterschrift zu bestätigen ist.

2. Widerrufsbelehrung

Sie können Ihre Erklärung über die Beteiligung am PHOENIX Managed Account innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dieser Belehrung schriftlich oder auf einem dauerhaften Datenträger widerrufen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Die Frist wird durch rechtzeitige Absendung des Widerrufs gewahrt. Der Widerruf ist zu richten an PHOENIX Kapitaldienst GmbH, per Post an: Vilbeler Straße 29, 60313 Frankfurt am Main, per Fax an: (069) 2901 80, oder per e-mail an: phxkap@phoenix-ffm.de

Datum _____ Unterschrift(en) zu 2

Der Vermittler bestätigt hiermit, dass er die Identität des/der Antragstellers/ geprüft und die PHOENIX-Broschüre „Managed Account“ sowie eine Durchschrift dieses Antrages ausgehändigt hat.

Stempel des Vermittlers/Betreibers:

Kontoinhaber 1

Kontoinhaber 2

Pers.-Ausweis-/

Reisepaß-Nr.:

Ausst. Behörde:

Datum:

Antrag angenommen wird von PHOENIX ergänzt

Seite 20 von 46

Unterschrift des Vermittlers/Betreibers

Datum: _____

PHOENIX Kapitaldienst GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geschäftsbesorgung

1.1 PHOENIX übernimmt es, im Rahmen einer Geschäftsbesorgung die Geschäfte des Kunden zu führen und den vom Kunden zur Verfügung gestellten Betrag (ohne Agio) zu verwalten. Dazu beteiligt sich der Kunde mit seiner Einzahlung an einer Kollektivanlage (PHOENIX Managed Account). Dieser Finanzpool besteht aus den Einzahlungen mehrerer Kunden der PHOENIX, die miteinander in einem Ausführungskonto vermischt werden. Die Kollektivanlage wird von PHOENIX als ein Ausführungskonto geführt und für gemeinsame Rechnung aller Kunden disponiert. Allen am PHOENIX Managed Account Beteiligten liegen vergleichbare Verträge zu Grunde.

1.2 Der vom Kunden zu zahlende Mindestbetrag (ohne Agio) beläuft sich auf DM 5.000 bzw. USD 3.000. Der Anteil jedes Kunden am PHOENIX Managed Account entspricht dem Verhältnis des jeweiligen Wertes seines Anteils zum jeweiligen Vermögen des PHOENIX Managed Account. Das für das PHOENIX Managed Account verwaltete Vermögen wird gesondert vom übrigen Vermögen der PHOENIX und der anderen Kundengelder gehalten und überwacht.

1.3 Der Kunde ermächtigt den Verwalter, alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die im Rahmen einer ordnungsmäßigen Geschäftsbesorgung und Verwaltung notwendig und angemessen sind.

1.4 Gegenstand der Geschäftsbesorgung ist die Anlage der Geldbeträge der Kunden in Termingeschäften (Futures und Optionen) für gemeinsame Rechnung zu Spekulationszwecken mit Vorrang von Stillhaltergeschäften.

1.5 Die Geschäftsbesorgung für das PHOENIX Managed Account ist nicht exklusiv. PHOENIX ist befugt, die Geschäfte von Individualkunden sowie von anderen Kollektivanlagen, die von PHOENIX oder Dritten betrieben werden, als Vermittler, Berater, Disponent oder Kontenführer zu besorgen.

2. Verdeckte Stellvertretung, Haftungsbeschränkung

2.1 PHOENIX handelt im Rahmen der Besorgung der Termingeschäfte gegenüber Dritten im eigenen Namen auf Rechnung des Kunden. Ein Handeln im Namen des Kunden ist nicht gestattet.

2.2 Der Kunde haftet bis zur Höhe seiner Einzahlung. Eine weitergehende Haftung für den Ersatz von Aufwendungen oder Vergütung ist ausgeschlossen.

3. Vermögensdispositionen

3.1 PHOENIX wird das Anlagevermögen zum Handel mit Futures und Optionspositionen spekulativen Inhalts, unter besonderer Betonung des Stillhaltergeschäfts, disponieren.

3.2 Hierbei ist ihr nicht gestattet, das ihr zu Zwecken der Spekulation zur Verfügung gestellte Kundengeld zum Handel mit Wertpapieren im Kassageschäft zu verwenden.

3.3 PHOENIX hat für die Geschäfte einen oder mehrere Broker auszuwählen, bei denen die Konten im Namen von PHOENIX für Rechnung des Kunden und weiterer Kunden geführt werden (PHOENIX Managed Account). Die ausgewählten Broker müssen einer gesetzlichen Banken- oder Börsenaufsicht unterliegen.

4. Delegation an Dritte

4.1 PHOENIX ist befugt, die Einzeldispositionen über die Poolkonten sachverständigen Dritten zu überlassen, die PHOENIX nach bestem Wissen und Gewissen auswählt.

4.2 PHOENIX ist in diesem Zusammenhang befugt, diesen Personen Ermessensvollmacht (discretionary power) einzuräumen.

5. Kontenführung, Abrechnung und Prüfung

5.1 Zur Ausführung der Geschäftsbesorgung werden bei den ausführenden Brokern und bei Instituten, bei denen die Gelder und Positionen des PHOENIX Managed Account deponiert bzw. gehalten werden, Konten ausschließlich für die Gelder der PHOENIX Managed Account eingerichtet. Diese Konten sind als Treuhandkonten für das PHOENIX Managed Account ausgewiesen.

5.2 Das Poolvermögen wird auf Antrag in DM oder USD ausgewiesen. Der Kunde trägt das Währungsrisiko, soweit das Poolvermögen auf USD oder sonstige Fremdwährungen lautet. Der Kunde erhält zum Ende eines jeden Monats (Abrechnungsperiode) eine Übersicht über die Entwicklung und den Wert seiner Beteiligung. Dem Ausweis des PHOENIX Managed Account ist, abweichend von dem Grundsatz des

Imparitätsprinzips, der Equityausweis des Brokers über die Bewertung der offenen Positionen zugrunde zu legen.

5.3 Die Übersicht wird dem Kunden im Laufe des Folgemonats zugesandt. Der Bewertungsausweis wird vermerken, daß und wenn Beiträge des Beteiligten anteilig mit Verlusten aus Futures- und Optionsgeschäften verrechnet wurden. Auf Verlangen ist vom Kunden ein Doppel der Übersicht zum Zwecke des Einverständnisses zu unterschreiben und an PHOENIX zurückzusenden. Wird das Doppel der Übersicht nicht mit Einverständniserklärung zurückgesandt, gilt Zf. 12.4.

6. Informationsrecht des Kunden

6.1 Der Kunde hat die Befugnis, den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen von PHOENIX einzusehen.

6.2 Der Kunde hat das Recht, auf seine Kosten durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer oder durch eine sonstige zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Person seines Vertrauens die Geschäftsunterlagen des PHOENIX Managed Account in den Räumen von PHOENIX während der üblichen Geschäftszeiten einsehen bzw. prüfen zu lassen. Der Einsichtswunsch ist unter Benennung des Prüfers drei Wochen vorher anzukündigen. Die Einsicht ist nur zu gewähren, wenn der Prüfer sich verpflichtet, die individuellen Verhältnisse der übrigen Kunden auch gegenüber seinem Auftraggeber vertraulich zu behandeln.

6.3 Weitergehende Informationsrechte und Einsichtsrechte sind aus Gründen des Datenschutzes sonstiger Beteiligter ausgeschlossen.

7. Ergebnisbeteiligung

Der Kunde nimmt an dem Ergebnis der jeweiligen Abrechnungsperiode im Verhältnis des jeweiligen Wertes seines Anteils zum jeweiligen gesamten Vermögen des PHOENIX Managed Accounts zu Beginn der Abrechnungsperiode teil.

8. Abtretung und Belastung der Rechte des Kunden

8.1 Abtretung, Veräußerung und Verpfändung der Rechte des Kunden sowie die Vereinbarung einer Unterbeteiligung, Begründung von Treuhandverhältnissen und Nießbrauchbestellung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von PHOENIX. Entsprechendes gilt für die Abtretung und Belastung von Auszahlungsguthaben.

8.2 Eine Veräußerung der Rechte oder von Teilrechten ist, vorbehaltlich sonstiger Ablehnungsgründe, nur zulässig, wenn der Rechtsnachfolger in sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag eintritt.

9. Tod oder Geschäftsunfähigkeit oder unbekannter Aufenthalt des Kunden

9.1 Im Fall des Todes des Kunden treten, wenn nicht anders vereinbart, der Erbe oder die Erben in seine Rechtsstellung ein. Die Erbfolge ist durch Erbschein nachzuweisen. Mehrere Erben haben sich gegenüber dem Verwalter durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Der Bevollmächtigte hat dem Verwalter seine Vertretungsbefugnis auf Verlangen durch notariell beglaubigte Vollmacht nachzuweisen.

9.2 Bei Nichtvorlage eines Erbscheins oder bei Nichtbestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten ist PHOENIX berechtigt, den Vertrag zum Ende der nächsten Abrechnungsperiode zu kündigen und das Guthaben des verstorbenen Kunden beim Wirtschaftsprüfer von PHOENIX oder bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen. Der Kunde bevollmächtigt schon jetzt den jeweiligen Wirtschaftsprüfer zur Entgegennahme der Kündigung.

9.3 Im Fall der Geschäftsunfähigkeit oder des unbekanntes Aufenthaltes des Kunden gilt bis zur Bestellung eines gesetzlichen Vertreters oder Pflegers des Kunden Zf. 9.2 entsprechend.

10. Vergütung

10.1 PHOENIX erhält auf die Einzahlung ein Agio in folgender Staffelform:

Nettoeinlage:	DM	US-Dollar	Agio:
ab	5.000	3.000	7,0%
ab	30.000	18.000	6,5%
ab	55.000	32.000	6,0%
ab	105.000	62.000	5,5%
ab	155.000		
ab	255.000	150.000	4,0%

10.2 Die Vergütung von PHOENIX besteht aus einer Verwaltungsgebühr von 0,5 % pro Monat von dem jeweiligen Vermögensstand des PHOENIX Managed Account am Ende der Abrechnungsperiode vor Abzug einer etwaigen Gewinnbeteiligung der PHOENIX.

10.3 Die Transaktionskosten (Commission) für jeden Handel betragen USD 40 pro Kontrakt. Hiervon erhält PHOENIX einen Betrag von ca. USD 30 als Vergütung.

10.4 Die Zinsen, die der Broker auf die bei ihm unterhaltene Reserve an Geldbeträgen zahlt, stehen PHOENIX zu und fließen nicht in das Vermögen des PHOENIX Managed Account.

10.5 Darüberhinaus erhält PHOENIX am Gewinn des Kunden pro Abrechnungsperiode einen Anteil von 30 %. Etwaige Verluste des Kunden werden vortragen.

11. Haftung

PHOENIX und die von ihr beauftragten Disponenten und Erfüllungsgehilfen haften bei Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der Geschäftsbesorgung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

12. Dauer des Vertrages

12.1 Dieser Vertrag tritt mit Zahlung des Kunden an PHOENIX in Kraft. Der Kunde nimmt zu Beginn der auf die Zahlung folgenden Abrechnungsperiode an den Ergebnissen des PHOENIX Managed Account teil.

12.2 Nach Beteiligung gilt der Vertrag für die Dauer von sechs Monaten. Er verlängert sich jeweils um eine Abrechnungsperiode (ein Monat), wenn der Kunde nicht mit der Frist eines Monats vor Beendigung kündigt. Eine Teilkündigung im Betrag von mindestens DM 1.000 bzw. USD 600 ist zulässig. Jedoch hat PHOENIX das Recht, die Kündigung als Gesamtkündigung zu behandeln, wenn das nach Teilkündigung verbleibende Guthaben des Kunden unter DM 5.000 bzw. USD 3.000 sinkt.

12.3 PHOENIX wird die Beteiligung des Kunden ohne weiteres von der Teilnahme am PHOENIX Managed Account suspendieren, und er nimmt am weiteren Ergebnis nicht teil, wenn der Wert seiner Beteiligung auf 65 % oder weniger seiner Gesamteinzahlungen gesunken ist. Der Kunde kann durch schriftliche Erklärung die Beteiligung erneuern. Er nimmt sodann zu Beginn der auf die schriftliche Erklärung folgenden Abrechnungsperiode wieder am PHOENIX Managed Account teil.

12.4 Sendet der Kunde auf Anforderung PHOENIX nicht das unterschriebene Doppel des Bewertungsausweises nach Zf. 5.3 mit Einverständnis innerhalb eines Monats nach Versendung dieses Bewertungsausweises (Datum des Poststempels) zurück, ist PHOENIX berechtigt, die Beteiligung mit Wirkung zum Ende der laufenden Abrechnungsperiode zu kündigen.

12.5 PHOENIX kann die Vereinbarung aus sonstigem wichtigen Grund kündigen. Als wichtiger Grund gelten insbesondere

- a) Antrag zur Stellung eines gerichtlichen Vergleichs oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Kunden
- b) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Rechte des Kunden, wenn diese Maßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben werden
- c) die Fälle der Zf. 9.2 und 9.3.

13. Auszahlungsguthaben

13.1 Bei Beendigung des Vertrages erhält der Kunde sein Guthaben gemäß der Bewertung zum Ende der noch laufenden Abrechnungsperiode ausbezahlt. Insoweit nimmt er noch am Ergebnis der laufenden Abrechnungsperiode teil.

13.2 Das Auszahlungsguthaben ist innerhalb eines Monats nach dem Abrechnungstichtag auszubezahlen.

14. Schlußbestimmungen

14.1 Diese Vereinbarung enthält alle Abreden zwischen PHOENIX und dem Kunden. Änderungen und Ergänzungen sowie Erklärungen nach dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

14.2 Die Schriftform wird durch Brief, Telegramm, Telex oder Telekopie gewahrt.

14.3 Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Die Durchführung der Geschäftsbesorgung unterliegt den Brokerverträgen, Börsenvorschriften, Usancen und Gesetzen, die auf die Ausführungsgeschäfte anwendbar sind.

Allein in der Zeit zwischen dem 12.07.2004 und dem 07.01.2005 – also im Zeitraum der Bestellung von MILDE zum Geschäftsführer - legten 6940 Anleger im PMA insgesamt 123.438.385 € an < Fälle 1. – 6940. der Anklage >, wobei für ein- und denselben Anleger Kundennummern teils mehrfach vergeben worden sind. Insgesamt sind 7.020 Kundennummern gelistet. Hinsichtlich der diesbezüglichen Einzahlungen wird wegen Einzelheiten ausdrücklich auf die Aufstellung Anlage 1 zu diesem Urteil ausdrücklich Bezug genommen.

Auf Betreiben des Erben Dirk BREITKREUZ trat im Januar 2005 der Zeuge AMONATH als neuer Geschäftsführer bei der PHOENIX ein, MILDE legte das Amt als Geschäftsführer noch im Januar 2005 nieder, blieb aber weiter allein verantwortlicher Händler des PMA, insbesondere in Bezug auf das Konto M 2540. AMONATH, der die strategische Neuausrichtung der PHOENIX im Sinn hatte und den Erwerb einer Vollbanklizenz für die PHOENIX anstrebte, wollte sich zunächst einen Überblick über die Firma verschaffen und beauftragte deswegen den ihm von seiner früheren beruflichen Tätigkeit bekannten und für die PHOENIX geworbenen Zeugen LIPKE mit der Überprüfung der einzelnen Position des PMA. LIPKE überprüfte die Schlüssigkeit der Kontoauszüge der letzten sechs Monate und stieß auf keinen Rechen-, Übertragungs- oder sonstigen Fehler in den Auszügen; diese waren durchweg rechnerisch korrekt. Hiernach erteilte der Zeuge AMONATH dem Zeugen LIPKE den Auftrag zur inhaltlichen Überprüfung, die sog. "Settlement-Preise" für die abgeschlossenen Geschäfte per Jahresende von den einzelnen Börsen über das Internet abzufragen und abzugleichen. Da LIPKE diese Aufgabe nicht ohne Hilfe bewältigen konnte, rief er am 03.03.2005 bei Richard SEAMAN – einen Mitarbeiter von MAN – in London an und hinterließ auf dessen Anrufbeantworter die Bitte, ihm bei der Bewertung der Bestände des Kontos M 2540 behilflich zu sein. Darauf hin rief ihn – LIPKE – die Zeugin SCHLEIMER, die bei MAN SEAMAN als Consultant bzw. Dolmetscherin arbeitete in dessen Auftrag zurück, und bat – da sie das Konto M 2540 nicht ausfindig machen konnte - um die Zusendung des Kontoauszuges M 2540 per 31.12.2004 per Telefax, was LIPKE sogleich erledigte. Bei der Firma MAN wurde darauf hin festgestellt, dass bei ihnen im System zu keinem Zeitpunkt ein Konto M 2540 geführt wurde.

Am 04.03.2005 gegen 17.00 Uhr riefen dann AMONATH und LIPKE erneut bei SEAMAN in London an, um von diesem weitere Hilfe bei der Ermittlung der Settlement-Preise der einzelnen Handelspositionen zu erlangen. Bei diesem Gespräch teilte SEAMAN AMONATH in britischen Understatement zunächst nur vage mit, dass bezüglich des Kontos M 2540 „erhebliche“ Diskrepanzen bestünden und bat um vollständige Übersendung der Monatsabschlüsse dieses Kontos für den Zeitraum von April 2004 bis Januar 2005, welche ihm die Zeugen AMONATH und LIPKE sodann per Telefax übersandten.

Am 07.03.2005 kam es alsdann zu einer Telefonkonferenz zwischen den Zeugen AMONATH und LIPKE einerseits sowie dem weiteren, neu bestellten Geschäftsführer PRZIBILLA einerseits und verschiedenen Mitarbeitern der Firma MAN Financial andererseits. Hierbei eröffnete der für MAN teilnahme leitende Angestellte HARBOUR dem Zeugen AMONATH nunmehr, dass die von PHOENIX einige Tage zuvor nach London geschickten Unterlagen betreffend das Konto M 2540 Totalfälschungen seien und ein solches Konto zu keinem Zeitpunkt bei MAN geführt worden sei.

Noch am gleichen Abend des 07.03.2005 informierte AMONATH die Angeklagten MILDE und RUHRAUF über diesen Sachverhalt und fertigte eine von RUHRAUF noch am gleichen Abend und von MILDE am folgenden Tag unterzeichnete Vereinbarung < künftig Verschwiegenheitserklärung genannt >, in der festgehalten ist, dass es Abstimmungs- /Bestätigungsschwierigkeiten mit dem Hauptbroker MAN gebe und sich die eingeweihten Unterzeichner verpflichten, wegen der „Brisanz der Angelegenheit“ absolutes Stillschweigen zu halten. Weiter heißt es : „bei Nichtklärung müssen wir unverzüglich prüfen, inwieweit die zuständigen Behörden informiert werden müssen“.

In der Nacht auf den 08.03.2005 löschte MILDE um 0.44 Uhr, um die Spuren zu verwischen, alle das fiktiven Konto M 2540 und die diesbezüglich von ihm gefertigten

Saldenbestätigungen betreffenden Dateien auf seinem Firmencomputer in den Geschäftsräumen der PHOENIX.

Am 09.03.2005 nahmen AMONATH, Dirk BREITKREUZ sowie der weitere Geschäftsführer der PHOENIX PRIZIBILLA einen persönlichen Besprechungstermin bei dem Broker MAN Financial in London wahr. Auch hierbei wurde ihnen deutlich gemacht, dass die von ihnen vorgelegten Unterlagen und Dokumente nicht von der Firma MAN Financial herrührten und es sich hierbei um Totalfälschungen handele. Gegen 15.00 Uhr desselben Tages rief AMONATH dann noch aus London bei RUHRAUF an, und wies diese an, MILDE zu beurlauben und ihn für den Folgetag in das Büro zu bestellen.

Ebenfalls noch am selben Tag informierte der Zeuge AMONATH die BaFin und verabredete einen Besprechungstermin für den 10.03.2005 in deren Diensträumen in Bonn. Nachdem der BaFin der vorgenannte Sachverhalt an diesem Tag vorgetragen worden war, ordnete sie unverzüglich eine Vielzahl von aufsichtsrechtlichen Sofortmaßnahmen an. Hierzu zählten insbesondere die Untersagung von erlaubnispflichtigen Dienstleistungen, die Annahme und Auszahlung von Kundengeldern sowie die Aufforderung, ohne Verzögerung den Insolvenzfall anzuzeigen.

Unter dem 14.03.2005 eröffnete das Amtsgericht Frankfurt am Main zu Az.: 810 IN 300/05 P das vorläufige Insolvenzverfahren über das Vermögen der PHOENIX und bestellte Rechtsanwalt SCHMITT zum vorläufigen Insolvenzverwalter. Zwischenzeitlich hat das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren eröffnet.

Abzüglich bereits erfolgter Rückzahlungen stehen an Einlagen noch rund 600,8 Millionen EUR offen, die über 30.000 Anleger in der Zeit von 1992 bis 2005 in den PMA einzahlten. Von dieser Summe sind die bei der PHOENIX noch gesicherten Gelder sowie sonstige Forderungen in Abzug zu bringen, die sich wie folgt darstellen:

Position	Wert in Millionen EUR
Kontoguthaben bei Banken und Sparkassen im In- und Ausland	228,058
Beteiligungen bei der dänischen Tochtergesellschaft der PHOENIX	5,00
Insolvenzrechtliche Anfechtungsansprüche der PHOENIX gegenüber Anlegern und sonstigen Dritten	10,00
Steuererrückerstattungsansprüche der PHOENIX	30,00
SUMME	273,058

Der Gesamtschaden, den die Anleger unter Berücksichtigung der erfolgten Rück- und Gewinnzahlungen erlitten haben, beläuft sich damit für den Gesamtzeitraum von 1992 bis zum Zusammenbruch der PHOENIX im März 2005 auf insgesamt 327,742 Millionen EUR.

Von diesen im Rahmen eines Schneeballsystems verbrauchten 327,742 Millionen EUR entfallen allein 200,3 Millionen EUR auf Provisionsaufwendungen für den Vertrieb des PMA. Weitere 48,2 Millionen EUR sind auf Handelsverluste bei MAN und 6,4 Millionen EUR bei MOCATTA zu verbuchen. Die verbleibende Differenz ist im wesentlichen zur Begleichung der Kosten des laufenden Geschäftsbetriebes sowie zur Zahlung der fiktiven Gewinne an BREITKREUZ und MILDE verwandt worden.

MILDE wurde inzwischen von einer Reihe von Anlegern persönlich zivilrechtlich in Anspruch genommen. Auch der Insolvenzverwalter SCHMITT beansprucht von MILDE die Rückzahlung der von ihm - MILDE - vereinnahmten Erfolgsprovisionen und hat entsprechende dingliche Arreste gegen MILDE erwirkt, gegen die dieser kein Rechtsmittel eingelegt hat. MILDE hat zugesagt, sein verbliebenes und im Rahmen der Vermögensabschöpfung sichergestelltes persönliches Vermögen - Bankguthaben i.H.v. insgesamt EUR 119.954,10, ein Wertpapierkonto mit einem Guthaben i.H.v. EUR 5.344,73, 8 Goldbarren Degussa Feingold 999,99 a 100 g sowie die bei der Gerichtskasse Frankfurt am Main unter VwB V Nr. 166/05 eingezahlten EUR 105.981,36 - zur Begleichung dieser Ansprüche des Insolvenzverwalters einzusetzen, diese in einer notariellen Urkunde anzuerkennen und sich insofern der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen. Bis auf die vorgenannten, bei MILDE sichergestellten Vermögenswerte sind ihm aus der Tat keine weiteren materiellen Vor-

teile verblieben, da er die erhaltenen Gelder im übrigen für seine Lebensführung vollständig verbrauchte.

Weiter erstellte der Angeklagten MILDE als Beleg für seinen fiktiven Handel und Anlageerfolg im PMA auch nach dem Tod von BREITKREUZ bis zum Zusammenbruch unter dem Briefkopf der MAN Financial weitere „Month End Statements“ für das Konto M 2540, und zwar per 30.07.2004 < Fall 6941 der Anklage >, per 31.08.2004 < Fall 6942 der Anklage >, per 30.09.2004 < Fall 6943 der Anklage >, per 29.10.2004 < Fall 6944 der Anklage >, per 30.11.2004 < Fall 6945 der Anklage >, per 31.12.2004 < Fall 6946 der Anklage > und per 31.01.2005 < Fall 6947 der Anklage >, wobei die abgebildeten Geschäfte in „bewährter“ Manier durchweg frei erfunden waren.

Ferner fertigte MILDE im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss per 31.12.2003, da DR.PUCKLER wiederum auf die Vorlage der Saldenbestätigung für das Konto M 2540 drängte, die ausstand, ein entsprechendes, auf den 21.04.2004 datierendes Bestätigungsschreiben der Firma MAN < Fall 6950 der Anklage > an, das er wiederum mit dem fiktiven Namen „David WEBB“ unterzeichnete. Dieses warf MILDE, nachdem er es zuvor in einen mit einer englischen Briefmarke versehenen Briefumschlag der Firma MAN, den er noch von BREITKREUZ erhalten hatte, gesteckt hatte, persönlich in den Briefkasten von DR.PUCKLER ein. DR.PUCKLER fiel auch diese Fälschung nicht auf. Auf der Basis dieser Saldenbestätigung erstellte er den Jahresabschluss 2003, in welchem er den fiktiven Bestand auf dem Konto M 2540 abermals als tatsächlich existent testierte.

2. < Fälle 6952. – 6957. der Anklage >

Nachdem die Angeklagte RUHRAUF am Abend des 07.03.2005 von AMONATH darüber in Kenntnis gesetzt worden war, dass es sich nach der Auffassung von MAN bei den Kontoauszügen M 2540 um Fälschungen handelte, hatte sie noch am glei-

chen Abend die Verschwiegenheitserklärung < s.vorstehend > unterzeichnet. Spätestens zu diesem Zeitpunkt war ihr bewusst, dass das ihr bekannten Handelsvolumen auf dem Konto M 2540 möglicherweise nur fiktiv war und im Falle der Bestätigung dieses Verdachts die Insolvenz der PHOENIX unabweislich war. Nach dem Besuch von AMONATH, PRZIBILLA und Dirk BREITKREUZ am 09.03.2005 nach London sowie der Mitteilung von AMONATH, dass die von ihnen vorgelegten Unterlagen und Dokumente nicht von der Firma MAN Financial herrührten und es sich um Totalfälschungen handelte, wusste RUHRAUF nunmehr sicher, dass das Konto M 2540 tatsächlich nicht existent und - da die auf diesem Konto M 2540 gebuchten Positionen die maßgeblichen Werte des PMA darstellten - das PMA und auch die PHOENIX wirtschaftlich am Ende und die Kundengelder im wesentlichen verloren waren. Sie beschloß daher, ihren Verwandten, Freunden und Bekannten, die sie - RUHRAUF - für das PMA geworben hatte, deren buchmäßige Guthaben einschließlich der Scheingewinne auszuzahlen, obwohl Kündigungen hierfür nicht vorlagen und fristgerecht auch nicht mehr erfolgen konnten. Sie billigte dabei, dass diese Auszahlungen in voller Höhe letztlich zu Lasten der anderen Anleger gehen.

In der Zeit zwischen 19:31 und 19:44 Uhr nahm RUHRAUF dann folgende Auszahlungen über das Online-Banking-System der PHOENIX vor, wobei zwischenzeitlich ein Teil der Anleger die von RUHRAUF an sie zur Auszahlung gebrachten Beträge an die PHOENIX zurückgezahlt hat, wie sich aus nachfolgender Aufstellung ergibt :

Fall der Anklage	Empfänger	Kundennummer	Auszahlung (EUR)	Noch offener Betrag (= Auszahlung./Rückzahlung)
	Baltin, Maria	B 56305	12.655,59	0
	Baltin, Maria und Ilia	B 57518	11.224,34	0
	Bandau, Ingeborg	B 57876	10.567,39	0
	Bell, Manfred	B 55175	12.346,76	12.346,76
	Bell, Manfred und Christa	B 55951	30.842,08	30.842,08
	De Simone, Loredana	S 59696	5.184,20	5.184,20
	Di Manno, Paola	M 55852	14.060,01	14.060,01
	Frick, Ralph	F 55669	16.280,99	8.820,99
6956	Grossbach, Heidi	G 55954	24.137,11	24.137,11
	Ghosal, Ulrike	G 55018	21.068,35	0
	Günther, Renate	G 55036	15.167,98	0
	Haile, Yonnas	H 57940	13.673,25	13.673,25
	Jakubowski, Peter	J 55266	73.463,19	0
6953	Jakubowski, Peter betr. Manfred Seel	S 58144	86.284,62	0

	Jakubowski, Peter betr. Ilse Mina Petschler	P 55405	55.005,00	0
	Kibreab, Gebremeskel	K 58538	5.043,39	5.043,39
6954	Malessa, Marie-Luise	M 55821	6.850,53	6.850,53
6955	Peez, Lothar	P 55032	43.304,66	43.304,66
	Pommerening, Dieter u. Rita	P 55342	11.984,24	11.984,24
	Scheid, Maria u. Johann	S 55939	185.909,08	185.909,08
	Scherf, Konrad	S 55049	47.215,49	47.215,49
	Scherf, Marlies	S 55638	35.126,26	35.126,26
6952	Seibold, Erhard	S 55948	19.242,29	19.242,29
	Thannheiser, Hedwig	T 55368	14.491,90	0
	Thannheiser, Lars	T 55345	34.925,04	34.925,04
	Thannheiser, Dirk und Sabine	T 55438	4.359,60	0
	Väth, Horst-Walter	V 55037	228.397,55	228.397,55
	Summe		1.038.810,89	727.062,93

Anschließend informierte RUHRAUF die von ihr auf diese Weise begünstigten Anleger und forderte diese auf, rückdatierte Kündigungserklärungen nachzureichen. Die vorgenannten Anleger kamen diesem Ansinnen sämtlich nach. Nach Eingang der Kündigungen wies RUHRAUF die Zeugin LENZ an, die Kündigungsschreiben mit entsprechend rückdatierten Eingangsstempeln zu versehen, was diese auch tat.

III.

1.

Die unter I. getroffenen Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten beruhen auf den jeweiligen Angaben der Angeklagten RUHRAUF und MILDE sowie den verlesenen Bundeszentralregisterauszügen.

2.

Die Feststellungen zu II.2. <Fälle 6952. – 6957. der Anklage> beruhen auf den Angaben der Angeklagten RUHRAUF, soweit ihnen gefolgt werden konnte, sowie auf den sonstigen ausweislich des Protokolls erhobenen Beweisen.

3.

Die Feststellungen zu II.1. < Fälle 1. – 6951. der Anklage > beruhen auf dem glaubhaften und umfassenden Geständnis des Angeklagten MILDE. Dieser hat sich in der Hauptverhandlung - wie unter II.1. festgestellt - zur Vorgeschichte der Tat, deren eigentlichem Hergang sowie zu dem tatsächlichen Handlungsergebnisse des PMA und den von ihm vereinnahmten Provisionen ausführlich, detailliert und glaubhaft eingelassen. Der Angeklagte MILDE hat chronologisch und anschaulich beschrieben, wie er – jeweils in Absprache mit BREITKREUZ - ab Mitte 1993 die Verpflichtungen aus den laufenden Optionsgeschäften mit "Null" zu bewertete, um auf diese Weise das Ergebnis des PMA zu schönen, dann durch das „Rollen“ von Optionen und der damit verbundenen Einnahmen von Optionsprämien versuchte, frisches Geld zu generieren, und schließlich – nachdem er Ende 1997 einen Kassensturz vorgenommen hat und hierbei einen im Laufe der Jahre aufgelaufenen Fehlbetrag von 40 bis 50 Millionen US-Dollar errechnet hatte -, um die Verluste vor den Kunden zu verbergen, in Absprache mit BREITKREUZ übereinkam, den Fehlbetrag von rund 50 Millionen US-Dollar dem Konto einfach als Cash-Betrag zuzuschreiben. MILDE schilderte weiterhin glaubhaft, wie in der Folgezeit mit dem auf dem Konto vorhandenen Geldern, so weit es ihm möglich war, weiterhin ohne Erfolg Handel getrieben hat, und schließlich BREITKREUZ und er dann Monat für Monat einen Cash Betrag festgelegt haben, mit dem die Differenz zwischen dem realen und dem fiktiven Bestand des PMA ausgeglichen werden sollte.

Weiterhin hat MILDE eingeräumt, dass er in Abrede mit BREITKREUZ die Auszüge für das Konto M 2539 per 31.12.1997 und per 31.12.1998 um so viele fiktive Positionen ergänzt hat, bis der fehlende Cash Betrag ausgeglichen war. Er hat ferner gestanden, dass er für die Zeit von Juli 2004 bis Januar 2005 sieben totalgefälschte sogenannte „Month End Statement“ – die ausweislich des Protokolls verlesenen Monatsübersichten vom 30.07.2004, 31.08.2004, 30.09.2004, 29.10.2004, 30.11.2004, 31.12.2004 und 31.01.2005 - für das vorgenannte Handelskonto hergestellt hat, wobei er ferner angab, dass er diese Handelsübersichten zu Täuschungs- und Fälschungszwecken auf den angeblichen Geschäftspapieren der Firma Man Financial Ltd., versehen mit deren Briefkopf, Logos und sonstigen geschäftlichen Informatio-

nen ausfertigte und zur weiteren Bearbeitung an die Buchhaltung der PHOENIX übergab.

Schließlich hat MILDE ausdrücklich gestanden, dass er die in der Hauptverhandlung verlesenen Saldenbestätigungen und Jahresendbestätigungen für das fiktive Handelskonto M 2540 vom 22.05.2002, 23.05.2003, 21.04.2004 sowie die Jahresendbestätigung per 31.12.2001, datiert vom 22.05.2002, fertigte und insbesondere nach dem Tode von BREITKREUZ das Schreiben vom 21.04.2004 persönlich in den Briefkasten von PUCKLER einwarf. MILDE hat auch - wie festgestellt - Angaben zu dem tatsächlichen Geschäftsergebnis des PMA, das durchweg negativ war sowie zu den zu den von ihm erhaltenen Provisionen und deren Verwendung gemacht, die den Feststellungen hier zugrundeliegen.

Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit bestehen nicht, da die weiter erhobenen Beweise seine Einlassung bestätigt haben bzw. mit ihr im Einklang stehen.

Der Zeuge LAKIES - welcher für den Insolvenzverwalter über das Vermögen der PHOENIX SCHMITT maßgeblich die Aufarbeitung der Insolvenz der PHOENIX leistete - hat die vom Angeklagten MILDE angegebenen Zahlen zur Höhe der eingezahlten Kundengelder, deren Verwendung und Verbleib, zur Höhe der bei der PHOENIX noch verbliebenen Gelder und sonstigen Vermögenswerte sowie zur Höhe der von MILDE erhaltenen Provisionen bestätigt. Der Zeuge LAKIES hat glaubhaft erläutert, dass die Angaben von MILDE mit dem Inhalt der von ihm ausgewerteten Buchhaltung der PHOENIX übereinstimmt. Der Zeuge LAKIES hat die von MILDE zugestanden Zahlen weiter präzisiert und insbesondere glaubhaft dargelegt, aus der von ihm verantwortlich ausgewerteten Buchhaltung der PHOENIX ergebe sich, dass - nach Saldierung der in der Zeit von 1992 bis 2005 von den Kunden des PMA geleisteten Einlagen mit den an die Anleger aus dem PMA zurückgezahlten Geldern - derzeit noch Kundeneinlagen in den PMA von rund 600,8 Millionen EUR offen stehen, denen lediglich Bankguthaben i.H.v. 228,058 Millionen EUR gegenüberstehen. MILDE hat diese Angaben des Zeugen LAKIES als in der Sache zutreffend anerkannt und bestätigt. Er - MILDE - hat in diesem Zusammenhang weiter glaubhaft

angegeben, dass er im Rahmen der Generierung der fiktiven Gewinne und der Verwaltung des PMA mit dem von ihm geschriebenen Datenbankprogramm über die Höhe sowohl der von den Anlegern effektiv geleisteten Einlagen als auch der Bankguthaben fortlaufend informiert war.

Weiterhin hat der Zeuge LAKIES ausgesagt, dass die vom Insolvenzverwalter mit der Wiederherstellung der auf den Firmencomputer des MILDE gelöschten Dateien beauftragte Firma KROLL ONTRACK Word-Dateien wiederherstellen konnte, deren Inhalt identisch mit den „Month End Statements“ für das Konto M 2540 ist, wobei aber der Briefkopf von MAN auf Dateien des Computers von MILDE nicht aufgefunden werden konnte. Weiterhin konnte die Firma KROLL ONTRACK Dateien wiederherstellen, welche inhaltlich identisch mit den Saldenbestätigungen vom 22.05.2002, der Bestätigung per 31.12.2001 vom 22.05.2002, der Saldenbestätigung zum 31.12.2001 vom 22.05.2002 sowie dem Anschreiben an DR. PUCKLER vom 23.05.2003 sowie der Saldenbestätigung zum 31.12.2003 vom 21.04.2004 sind. Schließlich hat der Zeuge LAKIES glaubhaft berichtet, dass die vom Insolvenzverwalter in Auftrag gegebenen optoelektronische, optomikroskopische sowie infrarottechnische Untersuchung von Kontoauszügen für das Konto M 2540 aus dem Tatzeitraum ergab, dass deren Kopf- und Fußzeile aufkopiert und der Text in der Mitte mittels eines Laserdruckers aufgedruckt worden waren. Ein Vergleich der Auszüge für das Konto M 2450 mit denen für das Konto M 2539 ergab, dass das Druckbild der Schriftzeichen des Textes in der Mitte nicht identisch ist. Die Angaben des MILDE zum Ablauf der Erstellung der Kontoauszüge wurden hierdurch vollumfänglich bestätigt.

Die ehemals bei der PHOENIX beschäftigten Zeugen PIETRZAK, AMONATH, LIPKE, HUPPERT, ROSS, LENZ, JOHANNES, SASINSKA, KIRCHER, SCHICK, WITTMER, KOCK und LORENZ haben - übereinstimmend und im Einklang mit den Angaben des MILDE - jeweils glaubhaft ausgesagt, dass der „Handel“ auf dem Konto M 2540 ausschließlich von MILDE getätigt wurde, dass MILDE die Handelsergebnisse und Bestände des PMA, insbesondere des Kontos M 2540, monatlich errechnete und diese Zahlen an die Buchhaltung weitergab, die diese von ihm vorgegebenen Zahlen

als verbindlich und zutreffend hinnahm, sowie schließlich, dass MILDE jeweils spätestens am dritten Werktag eines Monats das von Mitarbeitern, Vertriebspartner und Anlegern immer dringlich erwartete Vormonatsergebnis in der PHOENIX bekannt gab.

Auch die Aussage des Zeugen DR.PUCKLER steht im Einklang mit den Angaben von MILDE. So hat DR.PUCKLER insbesondere bestätigt, dass seiner Kenntnis nach allein MILDE für den Handel auf dem Konto M 2540 verantwortlich war und er – MILDE – anhand des von ihm geschriebenen Verwaltungsprogramms die Monatsergebnisse berechnete und bekannt gab. Er hat ferner bestätigt, dass die Saldenbestätigungen für das Konto M 2540 meistens getrennt von denen für die übrigen Konten und zudem erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung eintrafen. DR.PUCKLER hat weiterhin bestätigt, dass es fortlaufend zu erheblichen Differenzen zwischen dem ausgewiesenen Treuhandvermögen und den Treuhandverbindlichkeiten kam, so dass es ab 1998 in der Buchhaltung regelmäßig zu als "Umgliederungen" bezeichneten Umbuchungen in Millionenhöhe kam. Auch die Feststellungen zu den sonstigen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Konto M 2540 – die stetige und von Marktbewegungen gänzlich unbeeinflusste Gewinnentwicklung auf dem Konto M 2540, die Verlustgeschäfte auf den übrigen Brokerkonten, die längere Haltezeiten von bis zu sieben Monaten, die ungewöhnlich hohen Kontraktzahlen, sowie deren Einzelausführung – beruhen neben den übereinstimmenden Angaben des MILDE und des Zeugen LAKIES weiterhin auf den Angaben des DR.PUCKLER.

Weiterhin hat der Zeuge KLÖTZNER als Inhaber der Vertriebspartnerfirma FMK die Angaben des MILDE insofern untermauert, als er bestätigte, dass die monatliche positive Entwicklung des PMA das ausschlaggebende Argument des Vertriebes des PMA bei der Werbung neuer Kunden war.

Der Zeuge BÖTTCHER, der für das Hessische Landeskriminalamt die Vermögensabschöpfung betrieb, konnte schließlich die Angaben des MILDE, dass ihm außer

den sichergestellten Vermögenswerten keine weiteren materiellen Vorteile aus der Tat verblieben sind, ebenfalls bestätigen.

Die Feststellungen zu den Gesprächen von AMONATH und LIPKE mit den Verantwortlichen der Firma MAN – SCHLEIMER, SEAMAN und HARBOUR – beruhen auf den glaubwürdigen Angaben der hierzu vernommenen Zeugen AMONATH, LIPKE und SCHLEIMER.

Die Angaben der Zeugen BREITKREUZ, DR.GRAF PRASCHMA und SCHLEIMER, sowie die sonstigen, ausweislich des Protokolls erhobenen Beweise, haben keine Anhaltspunkte dafür geboten, an der Glaubwürdigkeit des Geständnisses von MILDE zu zweifeln.

IV.

1.

Die Angeklagte RUHRAUF hat sich damit hinsichtlich der unter II.2. aufgeführten < Fälle 6952. – 6957. der Anklage > einer Untreue gemäß §§ 266 Abs.1 1.Alt. (Missbrauchstatbestand) schuldig gemacht.

RUHRAUF hatte als Geschäftsführerin der PHOENIX kraft gesetzlicher Vorschriften der §§ 35 ff. GmbHG die Befugnis, über fremdes Vermögen - das der PHOENIX — zu verfügen. Als Geschäftsführerin der PHOENIX stand die RUHRAUF in einem vermögensfürsorgerischen Rechtsverhältnis zu dieser. Ihre Pflicht bestand unter anderem darin, das von der PHOENIX gehaltene Treuhandvermögen für die PHOENIX nach Maßgabe der mit den Treugebern geschlossenen Treuhandabrede im Rahmen ordnungsgemäßen Wirtschaftens zu verwalten. Diese Pflicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaften umfasste insbesondere die Pflicht, keine inkongruenten Zahlungen zu leisten. Diese ihr obliegende Pflicht verletzte RUHRAUF dadurch, dass sie das Treu-

handvermögen vorzeitig und ohne Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen an einzelne von ihr ausgesuchte Anleger zur Auszahlung brachte.

Der PHOENIX ist hierdurch – was RUHRAUF wußte und billigend in Kauf nahm - ein Vermögensnachteil in Höhe der zur Auszahlung gebrachten Gelder entstanden. Der Vermögensnachteil entfällt nicht aus dem Grunde, dass durch die Auszahlungen der PHOENIX zugleich ein Vermögensvorteil in gleicher Höhe dadurch zugeflossen ist, indem sich insofern die Treuhandverbindlichkeiten gegenüber den Anlegern verringerten – mithin durch die Tathandlung zugleich ein Vermögenszuwachs erzielt wurde. Aufgrund der insolvenzrechtlichen Anfechtbarkeit wegen inkongruenter Deckung der von RUHRAUF getätigten Auszahlungen hat die Gesellschaft – da eine Erfüllungswirkung bezüglich der Treuhandverbindlichkeiten gerade nicht gegeben ist - keine werthaltige Kompensation für den erfolgten Vermögensabfluss erhalten.

Da die Auszahlungen auf einem Tatentschluß beruhen und sich zudem aufgrund des engen zeitlichen Zusammenhangs der einzelnen Auszahlungen als eine natürliche Handlungseinheit darstellen, sind die festgestellten Auszahlungen der RUHRAUF rechtlich als eine natürliche Handlung zu werten.

2.

Der Angeklagte MILDE hat sich nach den unter II.1. zu den < Fällen 1. – 6951. der Anklage > getroffenen Feststellungen des Betruges in mittelbarer Täterschaft gemäß §§ 263 Abs. 1 i.V.m. 25 Abs. Abs.1, 2. Alt. StGB sowie – tateinheitlich hierzu (§ 52 StGB) - der Urkundenfälschung gemäß § 267 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

Der Angeklagte MILDE hat – bezogen auf die Mitarbeiter des internen und des externen Vertriebs, welche die Vertragsabschlüsse tätigten – in mittelbarer Täterschaft gehandelt und sich eines Betruges gemäß §§ 263 Abs. 1 i.V.m. 25 Abs. Abs.1, 2. Alt. StGB zum Nachteil der Anleger schuldig gemacht.

MILDE ließ die Anleger bewußt über die in dem Werbeprospekt behaupteten sowie über die in seinen monatlichen Gewinnmitteilungen ausgewiesenen, über die Vertriebsmitarbeiter an die Anleger weitergegebenen Handelsgewinne täuschen, da – wie er wusste - diese enormen und stetigen Gewinne des PMA zu keinem Zeitpunkt erwirtschaftet und die eingenommenen Anlegergelder bis auf geringen Prozentsatz von etwa 5% tatsächlich nicht für Börsengeschäfte eingesetzt, sondern vielmehr im Wege eines Schneeballsystems für sämtliche Zahlungen an die Altanleger sowie die laufenden Geschäfts- und Betriebskosten der PHÖENIX und deren Vertriebspartner verwandt worden sind.

Bereits mit der Anlage war das Vermögen der Anleger, die auf die sichere und gewinnbringende Anlage ihres Geldes vertrauten, und hierdurch zur Anlage bestimmt worden sind, schadensgleich konkret gefährdet. Die Rückzahlungsansprüche waren nicht werthaltig, da Optionsgeschäfte nicht bzw. nur zu einem ganz geringen Teil getätigt worden sind, dementsprechend Handelsgewinne nicht erzielt und das Treuhandvermögen zur Begleichung der Rahmen des Schneeballsystems auflaufenden Verbindlichkeiten der PHOENIX verwendet worden ist. Der Angeklagte MILDE wußte und billigte dies. Er besaß Kenntnis von allen die Täuschungshandlungen sowie die Vermögensgefährdung begründenden Umständen und hinsichtlich des Umfangs des letztlich tatsächlich eingetretenen Schadens zumindest der Größenordnung nach, da er fortlaufend monatlich über die Höhe der Einlagen und der Bankguthaben informiert war.

Dass MILDE die einzelnen Verträge mit den Anleger nicht selbst abgeschlossen hat, sondern dies durch die externen Vertriebspartner der PHOENIX bzw. deren internen Vertriebsmitarbeiter erfolgte, hindert die rechtliche Zurechnung nicht. Der Angeklagte MILDE hatte die notwendige Organisationsherrschaft kraft überlegenen Wissens. Er lenkte und organisierte als Handelsleiter die gesamte fiktive Handelstätigkeit der PHOENIX im Rahmen des PMA. Er konzipierte den gesamten fiktiven Handel auf dem Konto M 2540, errechnete das fiktiven Handelsergebnis der PMA mit den linearen Gewinnsteigerungen, fertigte die entsprechenden Monatsauszüge für das Konto M 2540 und informierte monatlich den internen und externen Vertrieb, der auf Grund-

lage der von MILDE vorgeblich erwirtschafteten Performance des PMA kontinuierlich neue Anleger warb.

Tateinheitlich im Sinn des § 52 StGB hat sich der Angeklagte MILDE durch das Fertigen der sieben „Month End Statements“ < Fälle 6941. – 6947. der Anklage > sowie der Saldenbestätigungen und Jahresendbestätigungen < Fälle 6948. – 6951. der Anklage > einer Urkundenfälschung gemäß § 267 Abs. 1 1. Alt. StGB strafbar gemacht.

Der Angeklagte hat mit den sieben „Month End Statements“ sowie der vier Saldenbestätigungen und Jahresendbestätigungen jeweils unechte Urkunden hergestellt, da er die Schriftstücke so fertigte, dass die sie den Anschein erweckten, von MAN ausgestellt worden zu sein. Diese unechten Urkunden hat MILDE auch zum Zwecke der Täuschung im Rechtsverkehr hergestellt und verwendet, da er DR.PUCKLER die Saldenbestätigungen und Jahresendbestätigungen zukommen ließ und die Kontoauszüge an die Buchhaltungsmitarbeiter der PHOENIX weiterreichte, um hierdurch bei DR.PUCKLER und den Mitarbeitern der PHOENIX den Irrtum hervorzurufen, bei MAN werde ein Konto M 2540 geführt, auf welchem sich erhebliche Vermögenswerte befinden und in entsprechendem Umfang Handel betrieben werde.

Das fiktive Generieren von Handelsgewinnen ist trotz der sich über einen längeren Zeitraum erstreckenden Einzelhandlungen jedenfalls im angeklagten Tatzeitraum vom 12.07.2004 bis zum 07.01.2005 < s. vorstehend II.1. B. > rechtlich als eine einzige Handlung im Sinne von § 52 StGB zu werten, da sich bei wertender Betrachtung der Tatbeitrag des Angeklagten MILDE nicht auf den Abschluss des einzelnen Vertrages bezog, sondern er vielmehr aus dem Hintergrund nach dem Tod von BREITKREUZ den Entschluß fasste, den Vertrieb des PMA auf der bisherigen Grundlage fortzusetzen und mit Hilfe der von ihm dem Vertrieb vorgegebenen Gewinnen zu steuern. Die von dem Angeklagte erstellten Kontoauszüge und Saldenbestätigungen dienten hierbei der Aufrechterhaltung und Abdeckung des von ihm verantwortlich zunächst gemeinsam mit BREITKREUZ organisierten, dann nach dessen Tod von ihm allein fortgeführten Systems des Scheinhandels, so dass sich

bei natürlicher Betrachtungsweise die Einzelakte jedenfalls für die Zeit nach dem Tod von BREITKREUZ rechtlich als nur eine Handlung darstellen. Dies gilt auch für das wiederholte Anfertigen der Urkunden, so dass letztlich MILDE nur eines Betrugens in Tateinheit mit Urkundenfälschung zu bestrafen war.

V.

1.

Im Rahmen der Strafzumessung ist die Kammer bei der Angeklagten RUHRAUF von dem Strafraum der Untreue gemäß § 266 Abs.1 StGB ausgegangen, der Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren vorsieht.

Da der Vermögensschaden mit rund einer Million EUR sehr hoch ist, liegen zwar die tatbestandlichen Voraussetzungen des Regelbeispiels des §§ 266 Abs.2 ,263 Abs.3 Nr.2 StGB vor. Die hiernach gegebene Vermutung für das Vorliegen eines besonders schweren Fall der Untreue wird jedoch durch andere Strafzumessungsfaktoren, die die Regelwirkung entkräften, so weit kompensiert, dass die Kammer von dem Regelstrafrahmen der Untreue gemäß § 266 Abs.1 StGB ausgegangen ist.

Als die die indizielle Vermutung für das Vorliegen eines besonders schweren Falles der Untreue kompensierenden Umstände hat die Kammer angesehen, dass die Tat der Angeklagten RUHRAUF fremd- und nicht eigennütziger Natur war und in ihrem Unrechtsgehalt nach letztlich einer Gläubigerbegünstigung der von ihr bevorzugten Anleger zu Lasten der übrigen Anleger gleichkommt, für welche das das Gesetz im Rahmen des § 283c StGB - der hier nicht verwirklicht war, da RUHRAUF nicht zumindest auch im Interesse der PHOENIX handelte - eine Freiheitsstrafe von maximal zwei Jahren vorsieht. Zudem lag der Tat ein Motiv zu Grunde, dass das Handeln der RUHRAUF zwar nicht entschuldigt, jedoch nachvollziehbar erscheinen lässt. RUHRAUF hatte die Auszahlungen an ihre Bekannten und Familienmitglieder deswegen veranlasst, weil ihr die durch die Tat Begünstigten bei der Anlageentscheidung in hohem Maße vertraut hatten, und RUHRAUF dieses in sie gesetzte Vertrau-

en nicht enttäuschen wollte. Ferner sprach für die Angeklagte, dass sie die Tat gestanden hat, sie als nicht vorbestraft gilt und – was ebenfalls erheblich zu ihren Gunsten sprach – sie nunmehr über ein Jahr Untersuchungshaft erlitten hat, wodurch sie erheblich beeindruckt ist. Schließlich war zu sehen, dass die Angeklagte RUHRAUF aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters eine gesteigerte Strafempfindlichkeit aufweist.

Im Rahmen der konkreten Strafzumessung war jedoch zu Lasten der Angeklagten RUHRAUF die Schadenshöhe zu berücksichtigen. Auch hat RUHRAUF bei der Tat ihre Stellung und Machtposition als Vorgesetzte ausgenutzt, indem sie die ihr untergebenen Zeuginnen angewiesen hat, sich durch die Rückdatierung der Kündigungen an der Verschleierung der Tat zu beteiligen.

Unter Abwägung aller Umstände und Berücksichtigung aller vorstehenden für und gegen die Angeklagten RUHRAUF sprechenden Umstände erschien der Kammer – insbesondere wegen der hohen Schadenssumme – letztlich eine Freiheitsstrafe von

zwei (2) Jahren und drei (3) Monaten

als der persönlichen Verantwortung und der Tat der Angeklagten schuldangemessen.

Der Kammer war sich dabei bewußt, dass diese Freiheitsstrafe nicht mehr im Bewährungsfähigen Bereich liegt. Sie ist jedoch der Auffassung, dass – trotz der bereits verbüßten Untersuchungshaft – eine zu verbüßende Freiheitsstrafe zu einer schuldangemessenen Ahndung angesichts des hohen Schadens unerlässlich ist. Die erkannte Freiheitsstrafe hält sich damit an der unteren Grenze dessen, was vorliegend noch zu vertreten war.

Die erlittene Untersuchungshaft ist auf diese Strafe gemäß § 51 StGB anzurechnen.

2.

Im Rahmen der Strafzumessung ist die Kammer bei dem Angeklagten MILDE gem. § 52 Abs. 2 StGB von dem Strafrahmen des Betrug in einem besonders schweren Fall ausgegangen, der gemäß § 263 Abs.3 StGB Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vorsieht.

Der Angeklagte MILDE handelte bei der Begehung des Betrug zunächst gewerbsmäßig, § 263 Abs.3 Nr.1 StGB. Durch seine Tätigkeit als Geschäftsführer und Handelsleiter, der abhängig von den rein fiktiven Gewinnen Provisionen ausbezahlt bekam, hat MILDE sich über den Tatzeitraum eine dauerhafte Einnahmequelle von erheblichem Umfang verschafft. Allein im Jahre 2004 vereinnahmte er 326.48,00 EUR (brutto) an Provisionen für die fiktiven, tatsächlich nicht erwirtschafteten Gewinne des PMA. Weiterhin ist durch die Tat ein Vermögensverlust in besonders großem Ausmaß eingetreten und damit das weitere Regelbeispiel des § 263 Abs.3 Nr.2 StGB verwirklicht. Durch den Betrug und den anschließenden Zusammenbruch der PHOENIX verloren die Anleger weit über EUR 300 Millionen. Der Angeklagte ist insoweit darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Strafzumessung über den angeklagten Tatzeitraum der gesamte durch den fiktiven Handel verursachte Schaden Berücksichtigung finden kann.

Bei dem Angeklagten MILDE bestehen keine Gründe, von der Annahme eines besonders schweren Falles ausnahmsweise hier abzusehen. MILDE hat über einen lang andauernden Zeitraum hinweg einen exorbitant hohen Vermögensschaden verursacht, der in seiner Größenordnung aus dem Rahmen des Üblichen bei Kapitalanlagebetrügereien in Deutschland fällt. Die Summe der bei den Anlegern entstandenen Schäden i.H.v. insgesamt über 327 Millionen EUR übersteigt ein Vielfaches den Betrag, bei dem der Gesetzgeber die Voraussetzungen eines besonders schweren Falles als erfüllt ansah. Den Beratungen zu § 263 StGB lag zu Grunde, dass bereits ein Betrag von 50.000 DM regelmäßig zu Annahme eines besonders schweren Falles des Betrug führt. Weiterhin hat MILDE erheblichen finanziellen Nutzen aus dem Betrug gezogen und alleine in den Jahren 2000 - 2004 Gewinnprovisionen für

tatsächlich nicht erwirtschaftete Renditen in Höhe von insgesamt 1.242.276 EUR vor Steuern vereinnahmt.

Im Rahmen der konkreten Strafzumessung innerhalb des vorgenannten Strafrahmens war zu Gunsten des Angeklagten MILDE zunächst zu berücksichtigen, dass er nicht vorbestraft war und ein umfassendes, von aufrichtiger Reue getragenes Geständnis abgelegt hat. Hierdurch hat er erheblich zur Sachaufklärung beigetragen und insbesondere die Angeklagte RUHRAUF von dem ihr ebenfalls mit der Anklage zur Last gelegten Vorwurf der Beteiligung an dem Betrug glaubhaft entlastet. Durch sein Geständnis hat MILDE zudem ermöglicht, die Beweisaufnahme und damit die Dauer der Hauptverhandlung erheblich abzukürzen. Weiterhin spricht ganz erheblich für den Angeklagten, dass er – obwohl dies leicht möglich gewesen wäre – nicht ansatzweise versucht hat, die strafrechtliche Verantwortung für die festgestellten Taten auf den verstorbenen BREITKREUZ abzuwälzen. Der Angeklagte hat vielmehr die volle Verantwortung für die von ihm begangene Tat eingestanden und seinen Tatbeitrag ungeschönt und offen eingeräumt. MILDE hat sich weiterhin von dieser Tat glaubhaft distanziert und sich in öffentlicher Hauptverhandlung hierfür entschuldigt.

Weiterhin war zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er durch seine offenen Angaben auch den Verdacht, Verantwortliche der Firma MAN könnten an dem Betrug, insbesondere an der Erstellung der der Auszüge für das Konto M 2540 beteiligt sein, ausgeräumt und damit möglichen zivilrechtlichen Klagen von Anlegern gegen MAN die Grundlage entzogen hat.

Strafmildernd musste ferner Berücksichtigung finden, dass - auch wenn MILDE professionell mit erheblicher krimineller Energie vorgegangen ist und mit erheblichem Aufwand zahlreiche Saldenbestätigungen und Statements zum Abdecken des Scheinhandels fälschte - objektiv gesehen gleichwohl ein Kontrollversagen der zuständigen Institutionen gegeben war. Weder die BaFin noch die von ihr beauftragten Sonderprüfer von ERNST & YOUNG, geschweige denn der mit der Jahresabschlussprüfungen beauftragte Wirtschaftsprüfer DR.PUCKLER haben die Fälschungen der Kontoauszüge M 2540 und den dahinter stehenden Betrug enormen

Ausmaßes erkannt. Die BaFin und DR.PUCKLER entlastet dabei nicht, dass die Fälschungen hoch professionell waren, wie auch daran deutlich wird, dass auch die neu in die PHOENIX eingetretenen Geschäftsführer selbst einige Zeit brauchten, den Schwindel zu entdecken. Denn inhaltlich waren die Ergebnisse nicht zu plausibilisieren und angesichts eines linearen Gewinnverlaufes eigentlich ausgeschlossen. Jedenfalls hätten die Ergebnisse einem professionellen Prüfer mit ausreichendem Sachverstand im Optionshandel zumindest Anlaß zur Nachfrage bei MAN Financial geben müssen, die aber bis von den mit der Prüfung befassten Institutionen und Personen nicht veranlasst worden ist.

Hierbei war zu sehen, dass das Kontrollversagen der BaFin allerdings strukturell bedingt ist, da es selbst keine Prüfungshandlungen vornimmt und sowohl bei den Jahresabschlüssen als auch bei den Sonderprüfungen den von den damit beauftragten Wirtschaftsprüfern erarbeiteten Ergebnissen vertraut hat. Die Schlüsselrolle an dem Kontrollversagen kommt nach Auffassung der Kammer vielmehr dem Zeugen DR.PUCKLER zu, der die Jahresabschlußprüfungen bar jedes kritischen Prüfungsansatzes und einzig von dem Willen getragen, die Bilanz und den Jahresabschluß um jeden Preis "glattzuziehen", durchführte. Beredter Ausdruck dieser Haltung ist die von ihm niedergeschriebene Notiz, man solle darauf achten, das Lebenswerk des Dieter BREITKREUZ nicht zu zerstören. Auch bedingt durch die überaus großzügige Honorierung seiner Tätigkeit und seiner wirtschaftlichen Abhängigkeit von PHOENIX – DR.PUCKLER erwirtschaftete sein Jahreseinkommen überwiegend aus den Honoraren für die Jahresabschlußprüfungen der PHOENIX - nahm er die ihm nicht verborgen gebliebenen Merkwürdigkeiten im Zusammenhang mit dem Konto M 2540 – die ungewöhnlich hohe Lot-Zahl, das Fehlen von Teilausführungen, die buchhalterischen "Umgliederungen" in Millionenhöhe, da das Treuhandvermögen nicht mit den Treuhandverbindlichkeiten in Übereinstimmung zu bringen war, der schleppende Eingang der Saldenbestätigungen für M 2540, teilweise getrennt vom Eingang der Saldenbestätigungen für die anderen von MAN geführten Konten, das unplausibel hohe und kontinuierliche Wachstum - zwar zur Kenntnis, nicht jedoch zum Anlaß, den Bestand des Kontos M 2540 weitergehenden Prüfungshandlungen, und sei es nur durch eigenständige Nachfrage beim Broker MAN, zu unterziehen. Letztlich war

dem von MILDE zusammen mit BREITKREUZ aufgebauten und betriebenen Schneeballsystem nur aufgrund der Leichtgläubigkeit und prüferischen Sorglosigkeit des DR.PUCKLER der langjährige und durchschlagende Erfolg beschieden, da - wie die Ereignisse im März 2005 zeigen - eine gezielte Nachfrage des Jahresabschlußprüfers bei MAN das „Kartenhaus“ der PHOENIX zum Einsturz gebracht hätte.

Weiterhin war zu Gunsten des Angeklagten MILDE zu berücksichtigen, dass nicht er, sondern BREITKREUZ als langjährigen Geschäftsführer und Firmeninhaber bei der Initiierung, Planung und tatsächlichen Ausgestaltung des "Systems PMA" die maßgebliche und zentrale Rolle zukam. Der Angeklagte MILDE war derjenige, der den Betrug letztlich in die Tat umsetzte, da er über die hierfür erforderlichen mathematischen Kenntnisse verfügte, der „spiritus rector“ war jedoch nicht er, sondern BREITKREUZ. MILDE hatte zu Lebzeiten von BREITKREUZ eine im Verhältnis zu ihm eher untergeordnete Rolle inne, er plante nicht selbständig, sondern war für die Aufrechterhaltung und die handwerkliche Umsetzung des Betrugs zuständig. Die Kammer hat - was sie ebenfalls zu seinen Gunsten berücksichtigt hat - von dem Angeklagten MILDE in der Hauptverhandlung den Eindruck gewonnen, dass es sich bei ihm um eine zwar intelligente, aber eher schwache, introvertierte und nicht sonderlich durchsetzungsfähige Persönlichkeit handelt, die dem - von den Zeugen durchweg als überaus charismatisch, energisch und durchsetzungsfähig charakterisierten Firmenvater BREITKREUZ nur wenig entgegenzusetzen hatte und sich - gleichsam auf einer schiefen Rampe - schrittweise immer tiefer in das strafrechtliche Unrecht des Betrugs verstrickt hat. Für den Angeklagten sprach nach dem in der Hauptverhandlung gewonnenen Eindruck ferner, dass er die Tat aufrichtig bedauert. Die Kammer nimmt dem Angeklagten auch ab, dass ihn bereits während der Tatbegehung das hierdurch verwirklichte Unrecht bedrückt hat. Zuletzt befand MILDE sich nach dem Tode von BREITKREUZ in einer subjektiv ausweglosen Situation, in der er keine andere Möglichkeit mehr sah, als die zusammen mit BREITKREUZ begonnene Tat allein fortzusetzen, da er über eine Ausstiegsstrategie nicht verfügte und auch BREITKREUZ eine solche nicht entwickelt hatte.

In diesem Zusammenhang war zu Gunsten von MILDE weiter zu berücksichtigen, dass er mit 1.242.276 EUR brutto an erhaltenen Provisionen zwar nicht unerheblich, jedoch im Verhältnis zu BREITKREUZ - der Firmeninhaber war - in deutlich geringem Umfang von der Tat wirtschaftlich profitiert hat. Darüber hinaus hat MILDE das bei ihm noch verbliebene Vermögen gänzlich zur Schadenswiedergutmachung an den Insolvenzverwalter abgetreten, damit dieser die Forderungen der Anleger befriedigen kann. Dem Angeklagten MILDE ist aus der Tat letztlich kein materieller Vorteil mehr verblieben.

Schließlich war strafmildernd zu berücksichtigen, dass MILDE sich nunmehr seit über einem Jahr in Untersuchungshaft befindet, nunmehr 47 Jahre alt ist und er deswegen, aber auch, weil seine Ehefrau dänische Staatsangehörige ist, in Dänemark wohnt und ihn nur selten besuchen kann - eine erhöhte Haftempfindlichkeit aufweist.

Zu Lasten des Angeklagten musste sich jedoch auch bei der konkreten Strafzumessung zunächst das konkrete immens hohe Ausmaß des Vermögensschadens auswirken. Ferner waren die große Anzahl der Geschädigten sowie der lange Tatzeitraum von annähernd sieben Jahren zu berücksichtigen. Der Angeklagte muß sich dabei im Rahmen der Gesamtwürdigung in diesem Zusammenhang auch entgegenhalten lassen, dass er mehrere Gelegenheiten zum Ausstieg, zunächst die Einführung der Jahresabschlussprüfungen, die den Fälschungsaufwand begründeten, zuletzt den Tod von BREITKREUZ, nicht genutzt hat. Das Handeln des Angeklagten war weiter durch eine nicht unerhebliche kriminelle Energie gezeichnet. So waren weisen die von ihm gefälschten monatlichen Kontoauszüge sowie die Saldenbestätigungen eine hohe Qualität auf. Sie waren den Originalkontoauszügen von MAN in formaler Hinsicht täuschend ähnlich und rechnerisch in sich schlüssig und fehlerfrei. Gleichzeitig hat er damit MAN Financial erhebliche Schwierigkeiten bereitet und Kosten verursacht, da bis zu seinen MAN entlastenden Angaben in der Hauptverhandlung der Verdacht bestand, dass Mitarbeiter von MAN in den Betrug verwickelt sind.

Unter Abwägung aller Umstände und Berücksichtigung aller vorstehenden für und gegen den Angeklagten MILDE sprechenden Umstände erschien der Kammer - ins-

besondere wegen der überaus hohen Schadenssumme - letztlich eine Freiheitsstrafe von

sieben (7) Jahren und vier (4) Monaten

als schuldangemessen.

Die erlittene Untersuchungshaft ist auf diese StraÙe gemäß § 51 StGB anzurechnen.

VI.

Mit der Anklage wurde der Angeklagten RUHRAUF weiter vorgeworfen, an dem von MILDE begangenen Betrug und der Urkundenfälschung als Mittäterin mitgewirkt zu haben.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme war die Angeklagte RUHRAUF von diesen ihr weiter zur Last gelegten Vorwürfen aus tatsächlichen Gründen freizusprechen, da ihr eine Beteiligung nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden konnte. Ein gemeinschaftliches Handeln mit MILDE schied nach dessen Einlassung aus, für ein gemeinschaftliches Handeln mit BREITKREUZ und/oder nach dessen Tod eine Unterstützung von MILDE als Nebentäterin haben sich in der Hauptverhandlung keine ausreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte ergeben. Der Angeklagten RUHRAUF war nicht nachzuweisen, dass sie davon Kenntnis hatte, dass die ausgewiesenen Geschäfte nur fingiert waren und in Wahrheit keine Geschäfte getätigt worden sind.

VII.

Die Angeklagte haben die Kosten des Verfahrens zu tragen, soweit sie verurteilt worden ist; im übrigen hat die Staatskasse die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Angeklagten zu tragen, §§ 465, 467 StPO.

VIII.

Von einer Entscheidung über die Adhäsionsanträge der Verletzten

Brigitte ROTH in Rohrsdorf
Erwin GRUBER in Wettensburg
Renate und Wolfgang DUCKE in Ettlingen
Eckhard OBERFRANK in Bad Honnef
Thomas SCHNEIDER in Schwiellowsee
DR. Thomas BÜNDGEN in Kassel
Sabine und Frank SCHAUER in Halle

auf Zahlung einer Entschädigung wird abgesehen, da diese sich für eine Entscheidung nicht eignen.

Auch nach der Neugestaltung der Adhäsionsvorschriften durch das Opferrechtsreformgesetz zum 01.09.2004 kommt den Opferinteressen zwar ein hohes, nicht jedoch von vornherein überwiegendes Gewicht zu. So hat die Bundesregierung in der Begründung zum Gesetzentwurf des Opferrechtsreformgesetz ausdrücklich auf die Notwendigkeit eines zügig durchzuführenden Verfahrens hingewiesen (vgl. Regierungsbegründung in der Vorlage für den Bundesrat, BR-Drucksache 829/03, S.16). Soweit § 406 Abs. 1 Satz 5 StPO für die Nichteignung des Adhäsionsverfahrens eine "erhebliche" Verfahrensverzögerung erfordert, ist dieses Merkmal zudem im Lichte der neueren verfassungsrechtlichen Rechtsprechung zum Beschleunigungsgebot bei Haftsachen (BVerfG NJW 2006, 668ff.; 677ff.) auszulegen.

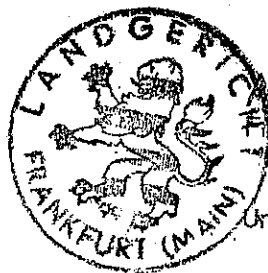
Vor diesem Hintergrund war eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens durch die Adhäsionsanträge – die zudem erst in der Hauptverhandlung vom 04.07.2005 gestellt werden konnten - zu bejahen, befanden sich doch die beiden Angeklagten bereits seit annähernd einem Jahr in Untersuchungshaft und hätte andererseits die Bearbeitung dieses nicht den Hauptzweck des Strafverfahrens darstellenden Verfahrensteils die erkennende Kammer nicht unwesentlich in ihrer Arbeitskraft gebunden, da sie gehalten gewesen wäre, gemäß § 244 Abs.2 StPO in jedem Einzelfall alle für die Entscheidung wesentlichen Umstände im Strengbeweis von Amts wegen aufzuklären. Die vorgenannten Umstände würden auch bei Fällen lediglich eines Grundurteils nicht entfallen. Die Kostenentscheidung folgt insoweit aus § 472a Abs.2 StPO.

(Es folgt die Urteilsanlage 1)

Dr.Müller

Dr.Immerschmitt

Iffländer



Ausgefertigt

Frankfurt/Main,

15. Sep. 2006

Piercke
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle